

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Behandlung des Hochwasserschutzes im Hinblick auf das neue
Wasserhaushaltsgesetz unter anderem am Beispiel von Grund-
stückseigentümern und Wasserkraftwerken**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Virginia Clemens

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachterin: Rechtsanwältin Astrid Kappel
Zweitgutachterin: Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Bärbel Wallrabenstein



Die erhöhte Seitenzahl von 61 Seiten wurde mit Frau RA Kappel und Frau Dipl.-Verwaltungswirtin Wallrabenstein zuvor abgestimmt.



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VIII
ANLAGENVERZEICHNIS	IX
1 EINLEITUNG	1
2 HOCHWASSER	3
2.1 Begriffsbestimmung	3
2.2 Entstehung und Ursachen von Hochwasser	4
2.3 Auswirkungen von Hochwasserereignissen	8
2.4 Vermeidung von Hochwasserereignissen.....	9
3 DAS NEUE WASSERHAUSHALTSGESETZ.....	12
3.1 Der Weg zum neuen WHG im Rahmen des Hochwasserschutzes.....	12
3.1.1 Europäischen Wasserrahmenrichtlinie	12
3.1.2 Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.....	13
3.1.3 Föderalismusreform.....	14
3.1.4 Richtlinie 2007/60/EG	16
3.2 Zielsetzung des neuen WHG	17
3.3 Hochwasserschutz im neuen WHG	18
3.3.1 Änderungen gegenüber dem bisherigen WHG	19
3.3.2 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete	20
3.3.3 Gefahrenkarten und Risikokarten	24
3.3.4 Risikomanagementpläne	28
3.3.5 Überschwemmungsgebiete	31
3.3.5.1 Begriffsbestimmung	32
3.3.5.2 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	33
3.3.5.3 Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete	35
3.3.5.4 Rückhalteflächen	42
3.3.6 Hochwasserschutzbezogene Sorgfaltspflichten	45



3.4	Auswirkungen des WHG auf die landesrechtlichen Bestimmungen des WG von Baden-Württemberg und deren Umsetzung.....	47
4	KOSTENFAKTOR HOCHWASSERSCHUTZ	49
5	HAFTUNGSREGELUNG BEI HOCHWASSERSCHÄDEN UNTER BETRACHTUNG DER §§ 72 - 81 WHG	50
6	HOCHWASSERSCHUTZ AM BEISPIEL DER FLUSSGEBIETSEINHEIT ELBE.....	52
7	AUSWIRKUNGEN HOCHWASSERSCHUTZRECHTLICHER REGELUNGEN AUF DIE LANDWIRTSCHAFT.....	55
8	HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERKRAFTANLAGEN.....	57
9	HOCHWASSERSCHUTZ UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AN EINEM BEISPIEL.....	59
10	SCHLUSSBEMERKUNG	60
	ANLAGEN	X
	LITERATURVERZEICHNIS.....	XXIX
	ERKLÄRUNG	XXXIV



Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodschG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftveränderungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWWG	Baden-Württembergisches Wassergesetz
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft



ELER	Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EFRE	Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GG-ÄndG	Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, ABl. EG L 288/27
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBO	Landesbauordnung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
s.	siehe
S.	Seite
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
u. a.	unter anderem
UGB	Umweltgesetzbuch
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz



WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ABI. EG Nr. L 327, S. 1
WVG	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz)
z. B.	zum Beispiel
ZÜRS	Zornierungssystem Überschwemmung, Rückstau und Überflutung durch Starkregen
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bsp. einer Hochwassergefahrenkarte HQ_{extrem} (LAWA, Hochwasserkarten)	26
Abbildung 2:	Bsp. einer Hochwasserrisikokarte HQ_{extrem} (LAWA, Hochwasserkarten)	27
Abbildung 3:	Mögliche Standorte für Deichrückverlegungen an der Elbe (IKSE, Bericht).....	53



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:** Europäisches Parlament verabschiedet EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL); online unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/37811.php> [12.09.2010]
- Anlage 2: **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:** 5-Punkte-Programm der Bundesregierung; online unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php> [13.09.2010]
- Anlage 3: **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:** „Hochwasser und Landwirtschaft“ – Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004; online unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/36298.php> [12.09.2010]
- Anlage 4: **Jakubietz, Andreas:** Hochwasser, Kommunale Haftung und Entschädigung; online unter http://www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de/pageID_215463.html [12.09.2010]
- Anlage 5: **SUPERillu.de:** Tack: Deichbau an Oder zügig fortsetzen; online unter http://www.superillu.de/aktuell/Oder-Hochwasser_2010_1673907.html [12.09.2010]
- Anlage 6: **SUPERillu.de:** Versicherungsleistung bei Hochwasser; online unter http://www.superillu.de/ratgeber/Versicherungsleistung_bei_Hochwasser_1757644.html [12.09.2010]
- Anlage 7: **Welt-Online:** Worte; online unter <http://www.welt.de/die-welt/politik/article7924479/Worte.html> [12.09.2010]



1 Einleitung

„Der Biber ist nicht schuld am Hochwasser“, sagte Brandenburgs Umweltministerin Anita Tack zum diesjährigen Pegelstand der Oder.¹ Immer wieder wird diskutiert, ob der Mensch Schuld am Hochwasser trägt. Zwar ist dieser nicht ursächlich dafür verantwortlich, aber in vielen Fällen trägt er maßgeblich zu dessen Verstärkung bei.

Früher lagen entlang der Flüsse wichtige Handelswege und die Bevölkerung nahm im Laufe der Zeit stetig zu. Daher wurden in der Vergangenheit wichtige Auenwälder weggenommen. An den Flüssen sicherte man sich durch Deiche und Ufersicherungen ab. Jedoch konnten diese nur in gewissem Maße Schutz bieten. Daher begann man Anfang des 19. Jahrhunderts, erste Flussbegradigungen vorzunehmen. Inzwischen hat man jedoch erkannt, dass diese Maßnahmen negative Folgen mit sich bringen und eine Gefahr möglicher Schäden eher verstärken.²

In Deutschland kommt die Schädlichkeit, die von Hochwasserereignissen ausgehen, dahingehend zum Ausdruck, indem sie immer wieder Menschenleben fordern und große Sachschäden anrichten. So fielen allein 38 Menschen dem Elbe-Hochwasser im August 2002 zum Opfer. Mit dem offiziell bezifferten Gesamtschaden von rund 11,3 Mrd. € stellt es den bisher höchsten Schaden dar, der als Ergebnis von Flusshochwassern in Mitteleuropa zu verzeichnen ist.³ Und auch in diesem Jahr ereigneten sich wieder Hochwasserereignisse. Zu denken wäre dabei bspw. an das Oder-Hochwasser im Mai 2010. Während das Ereignis die polnische Seite schwer traf, konnten insb. durch die Sanierung und den Neubau von 90 % der Oberdeiche nach dem verheerenden Hochwasser von 1997 schlimme Ausmaße verhindert werden.⁴

¹ Welt-Online, Worte, online unter <http://www.welt.de/die-welt/politik/article7924479/Worte.html>.

² VDG, S. 27 - 37.

³ IKSE, Elb-Dokumentation, S. 3.

⁴ SUPERillu.de, Tack: Deichbau an Oder zügig fortsetzen, online unter http://www.superillu.de/aktuell/Oder-Hochwasser_2010_1673907.html.



Künftig könnten jedoch Hochwasser zu noch kostspieligeren Katastrophen werden, denn bereits jetzt zeichnet sich ab, dass durch den Klimawandel wohl verstärkt mit häufigeren und extremeren Ereignissen gerechnet werden könnte. Umso wichtiger ist es, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Um die einhergehenden Schäden weiter einzudämmen und den Hochwasserschutz zu verbessern, nahm man sich der Problematik auf europarechtlicher Ebene an und brachte die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) auf den Weg. Deren Umsetzung erfolgte schließlich mit dem am 01.03.2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Die folgende Arbeit soll zunächst die Entstehung von Hochwasserereignissen, deren Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzeigen. Das neue Wasserhaushaltsgesetz in seiner Entstehung sowie den einzelnen rechtlichen Regelungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz soll in einem nachfolgenden Teil schwerpunktmäßig betrachtet werden.

Des Weiteren sollen Kosten der Hochwasservorsorge und Haftungsregelungen näher beleuchtet werden.

Letztendlich soll der Hochwasserschutz an konkreten Beispielen wie der Flussgebietseinheit Elbe, der Landwirtschaft, Wasserkraftanlagen und Grundstückseigentümern verdeutlicht werden.



2 Hochwasser

Hochwasser treten weltweit auf und wirken sich meist dahingehend negativ aus, wo sie mit dem Menschen in Berührung kommen. Sie entstehen auf unterschiedlichste Art und Weise. Durch geeignete Maßnahmen gilt es, deren nachteilige Auswirkungen einzudämmen.

2.1 Begriffsbestimmung

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die aufgrund verschiedener Wetterereignisse in nicht vorhersehbaren Abständen und unterschiedlicher Größe und Ausmaß auftreten. Sie entstehen meist durch das Anschwellen von Flüssen und deren Übertreten über die Flussufer. Doch welchem Bedeutungsinhalt wird dem Begriff „Hochwasser“ zugeordnet?

Erstmals mit dem zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) hat der Gesetzgeber zum Begriff „Hochwasser“ eine Legaldefinition aufgenommen. Gem. § 72 WHG versteht man darunter *„die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser“*. Mit dieser Legaldefinition hat der Gesetzgeber die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL) in leicht modifizierter Form übernommen. Der nun im Bundesrecht verankerte Begriff definiert sich demnach unter dem gleichbedeutenden Begriff der „Überschwemmung“. Bezug wird dabei nicht nur auf die oberirdischen Gewässer⁵ genommen, sondern explizit auch auf Küstengewässer⁶ ausgeweitet. Als weitere Tatbestandsmerkmale nimmt

⁵ Gem. § 3 Nr. 1 WHG sind „oberirdische Gewässer“ das ständig oder zeitweise in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.

⁶ Gem. § 3 Nr. 2 WHG ist ein „Küstengewässer“ das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres.



die Definition „zeitlich begrenzt“ sowie „normalerweise nicht“ auf. Da das Gesetz keine fassbare Abgrenzung⁷ vornimmt, was genau diese Begrifflichkeiten bedeuten, bleibt zunächst unklar, was darunter zu verstehen ist. Der § 72 WHG ist demnach wenig aussagekräftig und für die Rechtsanwendung eher bedeutungslos.

Eine konkretere Aussage hingegen trifft die DIN 4049 (Hydrologische Grundbegriffe). Diese versteht unter Hochwasser *„den Zustand in einem oberirdischen Gewässer, bei dem der Wasserstand oder Durchfluss einen bestimmten Wert erreicht oder überschritten hat“*. Der Wasserstand der oberirdischen Gewässer, d.h. der Gewässer auf der Landoberfläche, wird durch Pegelstandsmessungen ermittelt, welche wiederum die Grundlage für die Ermittlung des Durchflusses bilden. Eine Berechnung erfolgt meist aus dem Pegelstand und der Fließgeschwindigkeit.⁸

2.2 Entstehung und Ursachen von Hochwasser

Immer wieder kommt die Frage auf, welchen Einfluss der Mensch am Hochwasser hat. Dessen Entstehung und Ausmaß ist von zahlreichen Gegebenheiten abhängig, die nicht nur durch den Menschen verursacht werden. Hochwasser ist sowohl auf natürliche als auch anthropogene Faktoren zurückzuführen. Zu den natürlichen Einflussfaktoren zählt in erster Linie die zeitliche und räumliche Verteilung von Niederschlägen, begünstigt durch sonstige Wetter- und Klimaverhältnisse wie Bodenfrost und Stürme.⁹ Während lange, großflächige Dauerregen - in den Wintermonaten in Verbindung mit einer Schneeschmelze - die Pegel in großen Flüssen anschwellen lassen, sorgen örtlich begrenzte Starkregen - oft in Kombination mit Gewittern - häufig in kleineren Einzugsgebieten besonders im Sommer dafür, dass Bäche und Flüsse in relativ kurzer Zeit über ihre Ufer treten.¹⁰ Bspw. dem Hochwasserereignis in den zur Elbe gehörigen Ein-

⁷ Czychowski/Reinhardt, S. 986, Rn. 20.

⁸ Vgl. DIN 4049, Hydrologische Grundbegriffe, Teil 1, 1979, Teil 2, 1990.

⁹ VDG, S. 15.

¹⁰ UBA, Hochwasserschutz, S. 8 f.



zugsgebieten des Sommers 2002 ist ein Hochwasser infolge extremer Niederschläge zuzuordnen. Ursächlich für die Katastrophe waren insgesamt vier Niederschlagsereignisse innerhalb der ersten 13 Tage des Monats August.¹¹ Als Folge waren die bislang höchsten jemals gemessenen Wasserstände an den meisten betreffenden Pegelstellen zu verzeichnen. Eine wichtige Bedeutung für die Höhe von Wasserständen in Flusseinzugsgebieten kommt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens zu. Durch Poren und Hohlräume (in Abhängigkeit von Humusgehalt, Bodenart, -mächtigkeit und -dichte) dringt das Wasser in den Boden ein und wird dort gespeichert. Ähnlich eines Schwammes ist jedoch die Speicherkapazität irgendwann erschöpft. Der Boden ist gesättigt und nimmt kein Wasser mehr auf.¹² Dies führt wiederum dazu, dass sich das Wasser auf der Oberfläche sammelt, schließlich abfließt und Hochwasser zur Folge hat.¹³ Auch aufgrund des bereits nach den ersten 10 Tagen nahezu vollständig wassergesättigten Bodens im Einzugsgebiet der Elbe konnte der folgende für das Hochwasser im August 2002 ursächliche Dauerregen nicht mehr aufgenommen werden und verursachte so ein Übertreten der Flussufer.¹⁴ Eine zusätzliche Wasseraufnahme wird durch das Gefrieren des Bodens in den Wintermonaten erschwert.

Maßgebend für die Höhe eines Hochwassers ist unter anderem auch der Bewuchs einer Flussgebietseinheit. Pflanzen und Bäume erzeugen einen positiven Effekt, indem ein Teil des Niederschlagswassers an ihnen haften bleibt und wieder in die Atmosphäre verdunsten kann, ihre Wurzeln Wasser aus dem Boden aufnehmen und durch eine starke Durchwurzelung nebst geschaffener Hohlräume die Speichereigenschaft deutlich verbessert.¹⁵

Einem hohen Stellenwert für das Entstehen von Hochwassern wird auch der Geländestruktur und dem Gewässernetz zugetragen. Je nach Lage des Flusses und Bodenrelief findet das Wasser z. B. in bergigen Land-

¹¹ MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 12.

¹² Bartsch, vorbeugender Hochwasserschutz, S. 23.

¹³ VDG, S. 17.

¹⁴ MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 13.

¹⁵ VDG, S. 18.



schaften geringeren Rückhalt, vergleichsweise zum Flachland, da dieses durch seinen Boden, den größeren Flächen oder auch in ihren Auen gespeichert werden kann.¹⁶

Neben den natürlichen Ursachen leisten anthropogene Faktoren einen wesentlichen Beitrag zur Hochwasserentstehung. Infolge menschlicher Einflüsse fehlt es den Flüssen zunehmend an Wasserrückhalt. So führen vor allem die Flächenversiegelungen in den Flusseinzugsgebieten für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu einer Verringerung von Versickerungsflächen für Regenwasser, welches über die Regenwasserkanalisation direkt in die Gewässer eingeleitet wird.¹⁷

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der ausgesprochen nährstoffreichen Flächen an den Flüssen werden die Bodeneigenschaften und der Bewuchs verändert. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie Waldrodungen vermindern den Bewuchsspeicher und fördern die Boden-erosion; durch die Bearbeitung mit schweren Maschinen wird der Boden zunehmend verdichtet, dessen Bodenstruktur nachhaltig gestört und der Oberflächenabfluss damit beschleunigt; Flurbereinigungen mit dem Ziel größerer Bewirtschaftungsflächen führen zu einer „Ausräumung der Landschaft“ durch Beseitigung von Hecken oder auch Feldgehölzen und damit zur Beseitigung des Bewuchsspeichers.¹⁸

Veränderungen der Gewässerstruktur an den Flüssen Deutschlands führen ebenfalls zu einer schnelleren Hochwasserentstehung. Eindeichungen, Uferbefestigungen und andere Flussausbaumaßnahmen haben einen erheblichen Verlust von natürlichen Überschwemmungsflächen (sog. Retentionsräumen) zur Folge.¹⁹ An der Elbe wurden bspw. seit dem 12. Jahrhundert Eindeichungen vorgenommen. Dies führte wiederum zu einem Rückgang der Flächen für den Rückhalt des Wassers um 86 % (von 6 172 Quadratkilometer auf heute lediglich 838 Quadratkilometer).

¹⁶ Bartsch, vorbeugender Hochwasserschutz, S. 22.

¹⁷ MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 5; UBA, Hochwasserschutz, S. 13.

¹⁸ VDG, S. 20 f; MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 5 f.

¹⁹ Bartsch, vorbeugender Hochwasserschutz, S. 26.



Erhöht wurde die Hochwassergefahr aber vor allem durch die Verkürzung der Flussläufe infolge von Flussbegradigungen. Dies bewirkte unweigerlich eine Zunahme der Fließgeschwindigkeit und damit eine höhere und steilere Hochwasserwelle. So wurde der Oberrhein um etwa 82 km und der Niederrhein um etwa 23 km in seiner Lauflänge verkürzt und folglich die Fließzeit des Rheins bspw. auf der Strecke Basel/Maxau um 30 Std. verringert.²⁰

Einschlägig diskutiert wird seit geraumer Zeit auch, inwieweit das sich wandelnde Klima auf die Hochwasserereignisse auswirkt. Als Folge des sich weltweit abzeichnenden Treibhauseffektes führen steigende Temperaturen dazu, dass sich der Wasserkreislauf beschleunigt und so häufiger Extremniederschläge mit sich bringt.²¹ Bei Forschungen im Rahmen der KLIWA²² hat sich herausgestellt, dass seit 1970 die Anzahl an Starkniederschlägen in Südwestdeutschland zugenommen hat.²³ Auch haben Untersuchungen ergeben, dass sich die Temperaturen in Deutschland um 0,8 °C seit dem vergangenen Jahrhundert erhöht haben und künftig sogar von einem weiteren Anstieg bis 2080 um weitere 1,6 bis 3,6 °C auszugehen ist.²⁴ Infolge des Klimawandels könnte daher in Zukunft in Deutschland mit einer Verschärfung der Hochwassersituation zu rechnen sein.

²⁰ UBA, Hochwasserschutz, S. 14 - 15.

²¹ VDG, S. 48 f.

²² Bei der KLIWA handelt es sich um ein gemeinsames Forschungsvorhaben mit Bayern und dem Deutschen Wetterdienst „Klimaveränderungen und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft“.

²³ Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Klimaschutz und Hochwasservorsorge, 2004, S. 11.

²⁴ UBA, Hochwasserschutz, S. 10 f.



2.3 Auswirkungen von Hochwasserereignissen

Hochwasserereignisse können zahlreiche Schäden für Mensch und Natur hervorrufen. Erst durch Ansiedlung in den Flusstälern haben sich die Menschen jedoch dem Hochwasserrisiko und der daraus resultierenden Gefährdung ausgesetzt. Hingegen weisen Überschwemmungen in der Natur eine wichtige ökologische Funktion auf. So sind regelmäßige Überflutungen ein lebenswichtiges Ereignis der natürlichen Flussauen und bilden durch Schaffung von Kies- und Schotterbänken über dem Wasser sowie Inseln zwischen Verzweigungen eine Lebensraumvielfalt für zahlreiche Tierarten (z. B. Eisvögel, Uferschwalben, Ringelnatter, Biber, Fischotter und Insekten). Im Wege des Fortpflanzungszyklus bieten sie Fischen Laichplätze auf überfluteten Grasflächen.²⁵

Beeinträchtigungen infolge von Hochwasser erfährt die Natur jedoch dort, wo Überschwemmungen zu einer Zerstörung von Vegetation, Artenverlust und einer Veränderung des Grundwasserhaushalts führen. Eine besondere Gefahr für die Umwelt geht von möglichen Freisetzungen von Schadstoffen wie Altlasten, ausgelaufenen Öltanks oder unbehandelten Abwässern aus. Diese werden meist großflächig in den Überschwemmungsgebieten verteilt und als Schlammrückstände zurückgelassen. Indem diese toxischen Stoffe auf landwirtschaftlichen Flächen verbleiben, entsteht gleichzeitig für den Menschen die Gefahr, dass sie in die menschliche Nahrungskette gelangen.²⁶

Für die Menschen in Flusseinzugsgebieten haben Hochwasser aber vor allem materielle und finanzielle Auswirkungen sowohl im privaten, gewerblichen als auch infrastrukturellen Bereich. Große Sachschäden werden meist an Wohnhäusern und deren Einrichtung verursacht. Erhebliche finanzielle Kosten entstehen insb. durch Zerstörung von Industrieanlagen und die dadurch hervorgerufenen Produktionsausfälle in Unternehmen

²⁵ VDG, S. 5 - 11.

²⁶ Bartsch, vorbeugender Hochwasserschutz, S. 28 - 30.



oder auch Ernteauffälle in der Landwirtschaft. Besonders schadensträchtig ist auch die Infrastruktur. Während des Elbe-Hochwassers im August 2002 wurden so allein 740 km Straßen, 180 Brücken und 20 % des Schienennetzes geschädigt. Der Einsatz von Feuerwehr, Katastrophenschutz und auch Schäden an Hochwasserschutzanlagen infolge von Deichbrüchen oder auch Böschungsrutschungen verursachen ebenfalls enorme Kosten. Wichtige Kulturgüter, (z. B. die Dresdner Altstadt mit ihrem Zwinger und der Semperoper bei dem Elbhochwasser 2002) können ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden. Schwerer wiegt jedoch der Verlust von Menschenleben.²⁷

2.4 Vermeidung von Hochwasserereignissen

Hochwasser lassen sich nicht verhindern. Jedoch bieten geeignete Schutzmaßnahmen die Möglichkeit, potenzielle Risiken und Schäden an den Schutzgütern des Menschen zu reduzieren oder sogar zu vermeiden. Einen 100%igen Schutz bietet der Hochwasserschutz aber nicht. Dem Aufgabenfeld des Hochwasserschutzes kann daher nur die Minimierung von Schadensrisiken und die Beeinflussung des Hochwassergeschehens zugeordnet werden.²⁸

Fester Bestandteil des modernen Hochwasserschutzes ist zum einen der *technische Hochwasserschutz*. Dauerhaften Schutz bieten hierbei Maßnahmen wie Talsperren, Deichbauten und Deichrückverlegungen, Rückhaltebecken, Flutungspolder, Freihaltung von Überschwemmungsflächen oder der Bau von Ufermauern.²⁹ Zur Verminderung der Hochwassergefahr existieren allein in Deutschland 500 Talsperren und Rückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 1.000 Mio. m³. Deiche und Ufermauern erstrecken sich über eine Gesamtlänge von über 7.500 km.³⁰ Im Wege der akuten

²⁷ VDG, S. 42 f; UBA, Hochwasserschutz, S. 17 f.

²⁸ Bartsch, vorbeugender Hochwasserschutz, S. 36.

²⁹ MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 41.

³⁰ VDG, S. 54 f.



Hochwasserabwehr werden weiterhin mobile Schutzeinrichtungen eingesetzt. Hierzu zählen vor allem Sandsäcke, Folien oder Leichtbauwände.

Da Deiche und andere technische Schutzeinrichtungen keinen absoluten Hochwasserschutz bieten können, hat das *Hochwasserflächenmanagement* im Rahmen des Hochwasserschutzes die wichtige Aufgabe, anfallendes Wasser durch die Komponenten Boden, Auen, Bewuchs, Gelände und Gewässer an dessen sofortigem Abfließen zu hindern. Ein gezielter Wasserrückhalt in den Gewässern und auf den Auenflächen kann unter anderem durch den Erhalt, Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerstrukturen durch Renaturierungsmaßnahmen erreicht werden. Deichrückverlegungen, Flächenstilllegungen und Gewässerrandstreifen schaffen wertvolle zusätzliche Retentionsräume.³¹ Eine konkrete Wirkung lässt sich aber auch durch den Wasserrückhalt in der Fläche erzielen. Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. durch wasserdurchlässige Wegbefestigungen), standortgerechte Landwirtschaft (z. B. durch Begrenzung des Einsatzes schwerer Maschinen), Ackerflächenstilllegungen (z. B. durch Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland) oder auch Wiederaufforstung von Flächen sind geeignete Mittel dafür, die Flächennutzung zugunsten des Wasserrückhalts zu verändern.³²

Zur Reduzierung möglicher Schadenspotenziale bedarf es allerdings auch einer geeigneten *Hochwasservorsorge*. Diese umfasst die Bereiche der Flächen-, Bau-, Verhaltens- und Risikovorsorge.

Die Flächenvorsorge hat dabei die Aufgabe, natürliche Rückhalte- und Retentionsflächen für Hochwasser, z. B. durch Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, bereitzustellen und damit eine weitere Bebauung dieser Gebiete zu unterbinden.³³

Im Wege der Bauvorsorge soll eine Vermeidung oder Verminderung von Hochwasserschäden an Bauten durch eine angepasste Bauweise und

³¹ VDG, S. 61.

³² UBA, Hochwasserschutz, S. 27 - 31.

³³ VDG, S. 57; MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 33.



Nutzung erreicht werden. Beim Hausbau sollte z. B. auf Verwendung von wasserunempfindlichen Baumaterialien, Stelzenbauweise, ein möglicher Verzicht oder Abdichtung der Untergeschosse sowie auch auf eine sichere Ausführung von Öltanks geachtet werden.³⁴

Im Rahmen eines planvollen Handelns in einem Katastrophenfall ist die Verhaltensvorsorge von besonderer Wichtigkeit. Als Teilgebiete fungieren vor allem funktionierende Hochwasservorhersagen (z. B. durch Aufzeichnung von Pegelständen, Dokumentation vergangener Hochwasserereignisse, Wettervorhersagen) sowie rechtzeitige Hochwasserwarnungen, eine koordinierte Katastrophenschutzplanung und deren Informationsweitergabe durch den Einsatz von Medien wie Internet, Rundfunk, Fernsehen oder Presse.³⁵ Im Bereich der Verhaltensvorsorge wurde so bspw. eine bundeseinheitliche Internetseite geschaffen, die über aktuelle Pegelstände informiert.³⁶

Hochwasser verursachen auch immer finanzielle Schäden. Zwar kommen den Betroffenen in solch einem Fall meist staatliche finanzielle Hilfen, zinsgünstige Darlehen, Steuererleichterungen oder auch Spenden zugute, jedoch reicht dies oft nicht zur vollständigen Schadensbehebung aus. Zur Absicherung von Schadensfällen sieht die Risikovorsorge vor, sich mittels einer Elementarversicherung ausreichend abzusichern.³⁷

Zur weiteren Verbesserung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Hochwasserschutzes hat der Gesetzgeber mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz einen bundeseinheitlichen Handlungsrahmen geschaffen, deren rechtliche Regelungen nun seiner Umsetzung bedürfen.

³⁴ UBA, Hochwasserschutz, S. 24 - 26.

³⁵ VDG, S. 58 f; UBA, Hochwasserschutz, S. 34 f.

³⁶ s. online unter <http://www.hochwasserzentralen.de> oder auch <http://www.elwis.de>.

³⁷ UBA, Hochwasserschutz, S. 35 f; VDG, S. 59 f.



3 Das neue Wasserhaushaltsgesetz

Am 1. März diesen Jahres ist das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Damit löst es das alte WHG von 1957 nach über 50 Jahren ab.

Mit seinen insgesamt 106 Vorschriften in 6 Kapiteln verfolgt das WHG den Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 1 WHG). Dem sechsten Abschnitt des dritten Kapitels sind die nunmehr bundeseinheitlichen Vorgaben des Hochwasserschutzes gewidmet. Den Weg dafür bereitete die seit dem Jahr 2006 bestehende neue Verfassungslage. Der Hochwasserschutz soll dazu beitragen, insb. durch Rückhaltung von Wasser in der Fläche, der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen und natürliche und schadlose Abflussverhältnisse an oberirdischen Gewässern zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG).

3.1 Der Weg zum neuen WHG im Rahmen des Hochwasserschutzes

Die Thematik des Hochwasserschutzes tritt immer dann in die Köpfe der Menschen, wenn Hochwasserkatastrophen auftreten. Genauso schnell verblassen sie jedoch auch und damit die Bereitschaft zur Übernahme kostenpflichtiger Maßnahmen. Erst mit den Hochwasserereignissen der letzten Jahre, insb. mit dem Elbe-Hochwasser im August 2002, wurde die Problematik konkret aufgegriffen und Vorgaben zum Hochwasserschutz auf den Weg gebracht.

3.1.1 Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Mit Schaffung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23. Oktober 2000, in Kraft getreten am 22.12.2000, wurde der Weg für eine integrierte Ge-



wässerschutzpolitik in Europa geebnet.³⁸ Die Richtlinie strebt die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Oberflächen-, Übergangs- und Küstengewässer und des Grundwassers an. Jedoch zeigt die WRRL keinen direkten Bezug zum Thema Hochwasserschutz auf.³⁹ Indirekte Hinweise finden sich jedoch an verschiedenen Stellen wieder. So z. B. im Art. 1e WRRL, der das Ziel der Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers festlegt, „*einen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren*“ zu leisten.⁴⁰ Der Grund für die außer Betrachtlassung der Hochwasserschutzfragen lag darin, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung der WRRL die erforderliche Einstimmigkeit in Hochwasserschutzfragen gem. Art. 175 Abs. 2 EGV nicht erreicht werden konnte.^{41 42}

3.1.2 Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Weitreichende Fortschritte wurden im Jahre 2005 erzielt. Aufgrund der verheerenden Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre, insb. durch das Elbe-Hochwasser, wurde das Bewusstsein für den Hochwasserschutz erneut geschärft. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und eine Modifizierung des WHG in Form des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. März 2005⁴³ erlassen und damit Regelungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im WHG, BauGB, ROG, WaStrG und dem Gesetz über den deutschen Wetterdienst festgelegt. Als Basis dieses Artikelgesetzes diente ein Fünf-Punkte-Programm, welches unmittelbar nach dem Elbe-Hochwasser im Sommer 2002 aufgestellt wur-

³⁸ ABl. der Europäischen Union, L 327 vom 22.12.2000, S.1 ff.

³⁹ Vgl. Reinhardt, NuR, S. 468.

⁴⁰ Art. 1e WRRL.

⁴¹ Albrecht/Wendler, NuR, S. 608.

⁴² ABl. der Europäischen Union Nr. 2 157/11; EGV zwischenzeitlich umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, vgl. Art. 192, ABl. der Europäischen Union Nr. C 115.

⁴³ Deutscher Bundestag, Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BGBl. 2005 Teil 1, Nr. 26 vom 09.05.2005.



de.⁴⁴ Zu den inhaltlichen Arbeitsschritten zählen ein gemeinsames Hochwasserschutzprogramm von Bund und Ländern, länderübergreifende Aktionspläne - internationale Fachkonferenzen, das Voranbringen europäischer Zusammenarbeit, die Überprüfung des Flussausbaus - Entwicklung umweltfreundlicher Schifffahrt sowie Sofortmaßnahmen zum Hochwasserschutz. Zum Abbau bestehender Regelungs- und Vollzugsdefizite beim Hochwasserschutz wurde daher das WHG ergänzt durch den § 31a WHG, welcher die zentralen Ziele und Grundsätze des Hochwasserschutzes normiert.⁴⁵ Hierzu zählten insb. die Rückhaltung von Hochwasser und die Einführung der Schadensminderungspflicht. Der § 31d WHG regelte indes die Aufstellung flussgebietsbezogener Hochwasserschutzpläne.

3.1.3 Föderalismusreform

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Hochwasserschutzes leistete die Föderalismusreform im Jahre 2006.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts gab es immer wieder Anläufe zu einem Umweltgesetzbuch (UGB). So auch mit einem entsprechenden Entwurf im Jahre 1999. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zum BImSchG, KrW-/AbfG, BBodschG und der Rahmengesetzgebung zum WHG und BNatSchG scheiterte dieses Projekt jedoch an verfassungsrechtlichen Bedenken.

Durch die Föderalismusreform 2006 schien dessen Umsetzung und damit auch eine Schaffung einheitlicher Regelungen zum Hochwasserschutz nun in greifbare Nähe zu rücken. Auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG-ÄndG) vom 28.08.2006 wurde die Rahmengesetzgebung abgeschafft (Art. 1 Nr. 7 litt. A) oo) GG-ÄndG). Mit der Aufhebung des Art. 75 GG a. F. wurde der Bereich Wasserhaushalt in die

⁴⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 5-Punkte-Programm der Bundesregierung, online unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php> [13.06.2010].

⁴⁵ Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, Drucks. 15/3168, S. 8.



konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) überführt. Bereits frühere Bestrebungen, das Wasserecht in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes zu überführen, verliefen immer wieder im Sande.⁴⁶ Durch die Föderalismusreform bestand nun erneut die Möglichkeit, ein einheitliches UGB einzuführen. Trotz verstärkter Bemühungen des Bundes und der Vorlage eines Referentenentwurfes im November 2008 sollte das Vorhaben im Februar 2009 aufgrund politischer Kontroversen scheitern.⁴⁷

Um eine drohende Rechtszersplitterung unter anderem auf dem Gebiet des Wasserrechts zu verhindern, legte das Bundesumweltministerium wenige Tage später einen gleichlautenden Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wasserrechts aus dem zweiten Buch des ursprünglich geplanten UGB II und auch dem UGB I vor.⁴⁸ So wurden die Regelungen zum Hochwasserschutz der ursprünglichen §§ 56 - 64 UGB II übernommen und in das neue WHG eingegliedert.⁴⁹ Die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens des neuen WHG bedurfte jedoch wegen des so genannten Moratoriums gem. Art. 125b GG großer Eilbedürftigkeit.⁵⁰ Mit Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG bestand die Gefahr, dass die Länder abweichende Regelungen zum Wasserrecht ab dem 01.01.2010 erlassen und von rahmenrechtlichen Vorgaben des bestehenden Wasserrechts abweichen. Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 wurde schließlich ohne große Widerstände umgesetzt und am 6. August 2009 im BGBl. verkündet.^{51 52} Mit Wirkung vom 01.03.2010 hat das novellierte WHG die bisherigen Regelungen abgelöst und damit auch die durch Hochwasserschutzgesetz 2005 geschaffenen Rahmenvorschriften zu einer Vollregelung ausgebaut.

⁴⁶ Vgl. z. B. Deutscher Bundestag, Drucks. 2/3158, S. 1 ff.

⁴⁷ Vgl. Kotulla, NVwZ 2010, S. 79; Czychowski/Reinhardt S. 55; Müggenborg, NJW, 961.

⁴⁸ Müggenborg, NJW, S. 961.

⁴⁹ Vgl. auch Kotulla, NVwZ 2010, S. 79.

⁵⁰ Müggenborg, NJW, S. 961; Ludwig, NuR, S. 703; Rolfsen, NuR, S. 765 f.

⁵¹ Müggenborg, NJW, S. 961.

⁵² BGBl. I, S. 2585 (Nr. 51).



3.1.4 Richtlinie 2007/60/EG

Vorangetrieben wurde die Verabschiedung des neuen WHG vor allem auch durch die europarechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL) bis zum 26.11.2009 (Art. 17 HWRM-RL).⁵³ Als Folge extremer Hochwasserereignisse zwischen 1998 und 2002 und der daraus resultierenden menschlichen Verluste und enormen finanziellen Schäden hat die Europäische Kommission darauf hingewirkt, den europäischen Hochwasserschutz voranzutreiben und eine konzentrierte Aktion für das Hochwasserrisikomanagement in die Wege zu leiten.⁵⁴

Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie strebt eine Reduzierung hochwasserbedingter Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die Kulturgüter, die Infrastrukturen und die Wirtschaft an. Für die Umsetzung sieht die Richtlinie 2007/60/EG dabei grundlegende Instrumente in einem Drei-Stufen-Ansatz vor.⁵⁵ Die erste Stufe sieht eine vorläufige Bewertung der Hochwasserrisiken und daraus resultierende Festsetzung von Risikogebieten (Art. 5 HWRM-RL) bis zum 22. Dezember 2011 vor. Für diese Gebiete sind sodann in einem zweiten Schritt Hochwassergefahrenkarten zur Dokumentation von Hochwasserwahrscheinlichkeiten sowie Hochwasserrisikokarten mit Angaben zu potenziellen hochwasserbedingten nachteiligen Auswirkungen (Art. 6 Abs. 5 HWRM-RL) bis zum 22. Dezember 2013 anzufertigen. Die dritte Stufe umfasst schließlich die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen auf Grundlage der Karten nach Art. 6 HWRM-RL bis 22. Dezember 2015 (Art. 7 HWRM-RL).

⁵³ ABl. der Europäischen Union, L 288/27 vom 06.11.2007.

⁵⁴ ABl. der Europäischen Union, C 221/08, S. 35 - 36.

⁵⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Europäisches Parlament verabschiedet EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL), online unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/37811.php> [12.09.2010].



Schließlich schreibt die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie eine Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 10 HWRM-RL) sowie eine enge Abstimmung mit der WRRL (Art. 9 HWRM-RL) vor.

Umgesetzt wurden die EU-Vorgaben schließlich durch die §§ 72 - 75, 79 Abs. 1, 80 WHG.

3.2 Zielsetzung des neuen WHG

Mit der Novellierung des WHG verfolgte der Gesetzgeber vier zentrale Ziele. Zum einen wurde mit der Umsetzung bewirkt, dass das bis dato geltende Rahmenrecht durch Vollregelungen ersetzt wurde.⁵⁶ Zum anderen galt es, EG-rechtliche Bestimmungen in nationales Recht, z. B. gem. Art. 17 HWRM-RL bis zum 26.11.2009, zu implementieren. Damit wurden zugleich die WRRL, HWRM-RL und die Grundwasserrichtlinie umgesetzt. Die bisher im Landesrecht geregelten Bereiche der Wasserwirtschaft sind in das Bundesrecht überführt worden, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen bestand. So wurden neben den bisherigen Vorschriften des WHG auch landesrechtlich bewährte Regelungen in das Bundesrecht einbezogen.⁵⁷

Ein wesentlicher Aspekt bestand darin, eine Vereinheitlichung und Vereinfachung mit dem neuen WHG herbeizuführen.⁵⁸ Das WHG gliedert sich in seiner ersten Gliederungsebene wie das alte WHG in sechs Sachgebiete. Die Aufteilung erfolgt jedoch nun in „Kapitel“ (zuvor „Teile“). Thematisch unverändert ist nur das Kapitel 6 „Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen“ geblieben. Anstelle der bisher schwerpunktmäßig gewässerartenspezifischen Unterteilung ist jetzt eine auf die Gewässerbewirtschaftung

⁵⁶ Vgl. 3.1.3.

⁵⁷ Stürer/Buchsteiner, DÖV, S. 262; vgl. auch Deutscher Bundesrat, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Drucks. 280/09, S. 1 ff.

⁵⁸ s. Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Drucks. 16/12275, S. 1 ff (im Folgenden zitiert als BTDrucks. 16/12275); Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Drucks. 16/13426, S. 1 ff (im Folgenden zitiert als BTDrucks. 16/13426).



ausgerichtete Staffelung getreten.⁵⁹ Eingeleitet wird das Gesetz durch die „Allgemeinen Bestimmungen“ (§§ 1 - 5 WHG), gefolgt vom 2. Kapitel der „Bewirtschaftung von Gewässern“ (§§ 6 - 49 WHG), den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ des Kapitel 3 (§§ 50 - 95 WHG), in den §§ 96 – 99 WHG umfassenden Kapitel 4 „Entschädigung, Ausgleich“ und das im Kapitel 5 thematisierte Thema der „Gewässeraufsicht“ (§§ 100 - 102 WHG). Eine einfachere und übersichtlichere Gestaltung rechtlicher Regelungen zum Hochwasserschutz wurde jedoch vom Gesetzgeber nicht erreicht. Neben der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden die bisherigen Rechtsvorschriften lediglich zusammengeführt.⁶⁰ Überdies hinaus bestehen weiterhin 16 unterschiedliche Landeswassergesetze. Zusätzlich ermächtigt das neue WHG die Länder an vielen Stellen, eigene Regelungen vorzunehmen (vgl. §§ 20 Abs. 1, 25 oder auch 38 Abs. 3).⁶¹ Die Erreichung des Ziels „Systematisierung und Vereinheitlichung“ und damit eine „bessere Verständlichkeit und Praktikabilität“ dürfte daher nur teilweise erreicht worden sein.

3.3 Hochwasserschutz im neuen WHG

Der Hochwasserschutz findet sich in den rechtlichen Regelungen der §§ 72 - 81 WHG wieder.

Im § 72 WHG wird zunächst der Begriff des Hochwassers definiert. Es folgen „die Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete“ (§ 73 WHG), „Gefahrenkarten und Risikokarten“ (§ 74 WHG) sowie die „Risikomanagementpläne“ (§ 75 WHG). Die §§ 76 - 79 WHG treffen Regelungen zu „Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern“, „Rückhalteflächen“ und „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. Die §§ 79 - 81 WHG enthalten schließlich Vorschriften zu „Information und aktive Beteiligung“, „Koordinierung“ und „Vermittlung

⁵⁹ Rolfsen, NuR, S. 766.

⁶⁰ Rolfsen, NuR, S. 769.

⁶¹ BTDrucks. 16/13426, S. 26.



durch die Bundesregierung“. Ergänzt wird das Hochwasserschutzrecht durch die Hochwassersorgfaltspflicht des § 5 Abs. 2 WHG.

3.3.1 Änderungen gegenüber dem bisherigen WHG

Das maßgebende Bundes-Hochwasserschutzrecht des neuen WHG umfasst in ihren Regelungen Vorschriften aus dem bisherigen Recht (§§ 76 - 78, 79 Abs. 2 und 81 WHG) sowie solche, die zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie dienen (§§ 72 - 75, 79 Abs. 1 und 80 WHG). Es löst damit das in den §§ 31a – 32 WHG a. F. verankerte rahmenrechtliche Hochwasserschutzrecht durch Vollregelungen ab.

Neuerungen zum bisherigen Recht ergeben sich durch die Einführung des von der HWRM-RL im Wesentlichen übernommenen Hochwasserbegriffs (§ 72 WHG), der nun erstmals neben Binnenhochwasser auch Regelungen zum Küstenhochwasser enthält sowie den drei grundlegenden Instrumenten Bewertung des Hochwasserrisikos und Festsetzung von Hochwasserrisikogebieten, Gefahren- und Risikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne (§§ 73 - 75 WHG).

Auch die Kategorie der Überschwemmungsgebiete wurde im neuen WHG beibehalten. Jedoch sind die bisherigen Regelungen des § 31b WHG a. F. zur besseren Übersichtlichkeit auf mehrere Einzelschriften aufgeteilt (§§ 76 - 78 WHG) und inhaltlich erweitert. Mit § 77 WHG wurde eine eigenständige Regelung zu den Rückhalteflächen herausgestellt (ehemals § 31b Abs. 6 WHG a. F.). Inhaltliche Änderungen zu den Regelungen der Überschwemmungsgebiete haben sich dahingehend ergeben, indem die Begriffsbestimmung (§ 31b Abs. 1 WHG a. F.) auf Küstengewässer erweitert wurde. Die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete sind von der Landesregierung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Im § 78 WHG wurden die bislang im § 31b Abs. 2 Satz 6 - 8, Abs. 3 und Abs. 4 WHG a. F. verankerten besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete



te als eigenständige Regelung aufgenommen. Ergänzend dazu sind Regelungen aus dem Landesrecht übernommen.⁶² Die Informationspflicht und aktive Beteiligung gem. § 79 Abs. 1 WHG ist ebenfalls eine Neuregelung, die der Umsetzung der HWRM-RL dient, ebenso die Pflicht zur Koordinierung gem. § 80 WHG.

Bedingt durch die Einführung der „Risikogebiete“ zählt dagegen die Kategorie der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ gem. § 31c WHG a. F. nicht mehr zum Regelungsinhalt des WHG. Aufgrund der vergleichbaren Regelung der Risikomanagementpläne (§ 75 WHG) war darüber hinaus die Regelung zu den Hochwasserschutzplänen (§ 31d WHG a. F.) entbehrlich.

Änderungen zur hochwasserschutzbedingten Sorgfaltspflicht des § 5 Abs. 2 WHG (§ 31a Abs. 2 WHG a. F.) haben sich lediglich dahingehend ergeben, dass diese mit der allgemeinen Sorgfaltspflichtregelung des § 1a Abs. 2 WHG a. F. zu einer abgeschlossenen Regelung in § 5 WHG zusammengeführt wurde.

In ihrem wesentlichen Inhalt unverändert geblieben ist im Übrigen die Regelung des § 81 WHG (§ 32 Abs. 2 WHG a. F.) über die Vermittlung durch die Bundesregierung.

3.3.2 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete

Zur Vermeidung, Schutz und Vorsorge von Hochwasserrisiken für Leib und Leben des Menschen, der Umwelt und bedeutender materieller Güter hat im Rahmen des Hochwasserschutzes des § 73 WHG in einem der ersten Schritte eine auf Grundlage einer Hochwasserrisikobewertung vorzunehmende Bestimmung der Risikogebiete zu erfolgen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 2 - 5, 13 - 14 der HWRM-RL und lehnt sich im Wesentlichen stark an den Richtlinien text an.

⁶² z. B. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8 WHG entsprechen weitgehend den Regelungen des SächsWG.



Grundlage für die *Bewertung* bildet die Legaldefinition des Begriffs „*Hochwasserrisiko*“ des § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG. Darunter ist „*die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte*“ zu verstehen. Die Definition erfasst vor allem die Schutzgüter des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit), geschützt werden allerdings auch alle gegenständlichen Kulturgüter (z. B. Denkmäler, Objekte der Baukultur, kulturell bedeutsame Sammlungen, etc.), industriell und gewerblich genutzte Einrichtungen und Anlagen, Infrastruktur (z. B. für Verkehr, Kommunikation, Ver- und Entsorgung) sowie auch die Funktionstüchtigkeit wichtiger Einrichtungen bei Hochwasserereignissen. Mit der generalklauselartigen Auffangbestimmung der „*erheblichen Sachwerte*“ werden darüber hinaus noch gegenständliche vermögenswerte Rechtspositionen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst.⁶³

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG besteht für die nach Landesrecht zuständigen Behörden eine Verpflichtung zur Risikobewertung. Der verwaltungsinterne Akt hat dabei inhaltlich den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 HWRM-RL nachzukommen (§ 73 Abs. 2 WHG).⁶⁴

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist auf Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen durchzuführen. Um eine Einschätzung potenzieller Risiken vornehmen zu können, sind Aufzeichnungen und Studien zu langfristigen Entwicklungen, insb. zu Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser, heranzuziehen. Zu den Mindestbestandteilen der Bewertung gehören dabei in geeignetem Maßstab angelegte Karten der Flussgebietseinheit⁶⁵ sowie auch verschiedene Beschreibungen früherer Hochwasser nebst Bewertung ihrer negativen Auswirkungen (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 lit. b) und c) HWRM-RL).

⁶³ Czychowski/Reinhardt, S. 992, Rn. 12.

⁶⁴ Czychowski/Reinhardt, S. 993, Rn. 15.

⁶⁵ Zum Begriff Flussgebietseinheit vgl. § 3 Nr. 15 und § 7 Abs. 1 WHG.



Fakultativ ist nach den besonderen Bedürfnissen von Mitgliedstaaten eine Bewertung potentieller Folgen von künftig ausgehenden Hochwassern vorzunehmen (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 lit. d) HWRM-RL). Damit verpflichtet der Art. 2 HWRM-RL die zuständigen Behörden zu einer gesamthaften Betrachtungsweise und wiederum zu einer inhaltlich-konzeptionellen Fortentwicklung des Hochwasserschutzes.⁶⁶

Die Risikobewertung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Flussgebiet unter länderübergreifender Behördenkoordination.⁶⁷ Zur Aufrechterhaltung bestehender und funktionaler wasserbehördlicher Verwaltungsstrukturen⁶⁸ hat der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Küstengebiete, Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete anderen Behörden zuzuordnen.⁶⁹ Bspw. kämen in Betracht Wasser- und Bodenverbände gemäß der Tätigkeitsbeschreibung nach § 2 Nr. 5 WVG.⁷⁰ § 73 Abs. 4 WHG schreibt indes einen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der EU vor. Hier von unbeachtet bleiben jedoch Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. In Bezug auf die Flussgebietseinheit Rhein besteht daher keine Kooperationspflicht mit der Schweiz. Die einzelnen Behörden sollen jedoch auch in solchen Fällen bestrebt sein, sich um einen gegenseitigen Informationsaustausch zu bemühen u. a. durch Schaffung von Verwaltungsvereinbarungen (§ 73 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG).⁷¹ Mit der Schweiz besteht daher eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes im Rahmen der IKSR. Können sich Länder bei fortdauernden Meinungsverschiedenheiten nicht über Maßnahmen einigen, tritt die Bundesregierung als Vermittler auf (§ 81 WHG).

⁶⁶ Czychowski/Reinhardt, S. 996 f, Rn. 28.

⁶⁷ Vgl. dazu § 7 WHG.

⁶⁸ Czychowski/Reinhardt, S. 997, Rn. 30.

⁶⁹ S. Art. 3 Abs. 2b HWRM-RL.

⁷⁰ Vgl. BGBl. I S. 405, zuletzt geändert gem. BGBl. I S. 1578.

⁷¹ Czychowski/Reinhardt, S. 998, Rn. 32; Caßor-Pfeiffer, ZfW, S. 26.



Nach der Hochwasserrisikobewertung sind *Risikogebiete* zu bestimmen (vgl. auch Art. 5 HWRM-RL). Diese neue Gebietskategorie bezeichnet Gebiete, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Risikogebiete dienen als Grundlage für Aufstellung der Gefahren- und Risikokarten. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass bei der Bestimmung der Risikogebiete auch diejenigen Gebiete zu erfassen sind, bei denen mit einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Risikogebiete umfassen Überschwemmungsgebiete⁷² nach § 76 WHG. In der Gebietskategorie enthalten ist ebenfalls der noch im alten WHG 2002 eigenständig existierende Bereich der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ (§ 31c WHG a. F.). Da mit den Risikogebieten auch von Küstenhochwasser bedrohte Gebiete erfasst werden, zählen auch hinter öffentlichen Küstenschutzanlagen (z.B. Deiche) liegende Grundstücke als solche. Betrachtet werden allerdings nicht nur die unmittelbar hinter den Deichen liegenden Gebiete.⁷³

Gleichwohl der Risikobewertung ist die Bestimmung der Risikogebiete grundsätzlich für jede Flussgebietseinheit (§ 73 Abs. 3 Satz 1 WHG) sowie Kooperation mit Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der EU vorgeschrieben (§ 73 Abs. 4 WHG).

§ 73 Abs. 5 WHG lässt eine Bewertung des Hochwasserrisikos bis zum 22.12.2011, deren erstmalige Überprüfung und Aktualisierung bis 22.12.2018 und danach alle 6 Jahre (§ 73 Abs. 6 WHG) zu. Einen möglichen Verzicht auf die erstmalige Bewertung räumt der Gesetzgeber für den Fall ein, wenn bereits vor dem 22.12.2010 Bewertungen bestanden oder Kartierungen beschlossen und ausgeführt worden sind.⁷⁴ Für die Bestimmung der Risikogebiete ist indes keine explizite Umsetzungsfrist geregelt. Da die Risikobewertung und die Festlegung der Risikogebiete als zusammenhängender Prozess zu sehen ist, kann aber auch hier vom

⁷² s. dazu 3.3.5.

⁷³ BTDrucks. 16/12275, S. 74.

⁷⁴ BTDrucks. 16/12275, S. 74.



Umsetzungsdatum des 22.12.2011 ausgegangen werden.⁷⁵ Als weiteren Handlungsrahmen kann die Erstellung der in § 74 WHG geregelten Gefahren- und Risikokarten gesehen werden. Aufgrund der Umsetzungsfrist bis 22.12.2013 wird daher ebenfalls verdeutlicht, dass auch die Risikogebiete einer Festlegung bis Ende 2011 bedürfen.

Gem. § 79 Abs. 1 WHG hat eine Veröffentlichung der Informationen zu erfolgen. Neben klassischen Wegen, wie dem Aushang an öffentlichen Gebäuden, kommen insb. moderne Bekanntmachungsformen, wie das Internet, in Betracht. Dabei bestimmt § 79 Abs. 2 WHG, dass sich der Vollzug der Informationsweitergabe und Warnung bei Hochwasserereignissen durch geeignete Kommunikationsmittel nach landesrechtlichen Vorschriften richtet.

3.3.3 Gefahrenkarten und Risikokarten

Auf Grundlage festgelegter Risikogebiete sind in einem zweiten Schritt Gefahren- und Risikokarten zu erstellen (§ 74 WHG). Auch die Einführung dieser Instrumente dient der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.⁷⁶

Als reines Dokumentationsinstrument geben *Gefahrenkarten* die in der Risikobewertung ermittelten Daten wieder und beschreiben potenziell auftretende Hochwasser und deren zu erwartendes Ausmaß.

Die Darstellung von Überflutungsgebieten hat dabei anhand von drei Kategorien (niedriger, mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit) zu erfolgen (§ 74 Abs. 2 WHG). Unter Hochwasser mit niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit (§ 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG) fallen solche Ereignisse, die weniger, als alle 100 Jahre auftreten.⁷⁷ Auch erfasst werden sog. „Extremer-

⁷⁵ Czychowski/Reinhardt, S. 998, Rn. 33.

⁷⁶ Vgl. Art. 6 HWRM-RL.

⁷⁷ Vgl. Reinhardt, NuR, S. 471.



eignisse“. Hierunter können solche Szenarien verstanden werden, die ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder bspw. auch eine nachteilige Kombination seltener Hochwasser durch Sturmfluten im Küstengebiet und im Binnenbereich darstellen.⁷⁸ Mit einem Wiederkehrintervall von mindestens 100 Jahren gibt das WHG genaue Angaben zu einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit wieder. Davon abzuleiten wiederum ist der Bedeutungsgehalt eines Hochwassers mit hoher Wahrscheinlichkeit. In Anbetracht einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit kann von Hochwasserereignissen, die häufiger, als alle 100 Jahre auftreten, ausgegangen werden. Eine Darstellung dieser Kategorie ist jedoch nicht zwingend erforderlich (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG), die Aufnahme von z. B. eines 10-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ₁₀) in den Gefahrenkarten wird jedoch empfohlen, da diese erhebliche Auswirkungen aufweisen können.⁷⁹

Zur weiteren Ausgestaltung der Gefahrenkarten in einem geeigneten Maßstab sind ferner Angaben zum Ausmaß der Überflutung (gemeint ist hier die flächenmäßige Ausbreitung zu erwartender Hochwasserereignisse) und zur Wassertiefe verpflichtend. Soweit erforderlich können Angaben zum Wasserstand, zur Fließgeschwindigkeit oder auch der Wasserabfluss wiedergegeben werden. Hervorzuheben ist insb. die Aufnahme der Fließgeschwindigkeit. Bereits ab einer Geschwindigkeit von 0,5 m/s bürgt diese neben größeren Schäden an Gebäuden auch eine gesteigerte Gefahr für Menschenleben.⁸⁰

Zur bundeseinheitlichen Kartengestaltung hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Empfehlungen erarbeitet.⁸¹ Die Karten sind danach vorzugsweise im Maßstab 1:2.500 bis 1:10.000 zu erstellen. Für die Darstellung der Wassertiefe in Meter wird eine fünfstufige Farbintensitätsskala bei einer Überflutungstiefe in Gebieten ohne techni-

⁷⁸ LAWA, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, S. 10.

⁷⁹ Vgl. LAWA, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, S. 10.

⁸⁰ Czychowski/Reinhardt, S. 1003, Rn. 16.

⁸¹ Vgl. LAWA, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten.



schen Hochwasserschutz in blauen, bei geschützten Gebieten mit gelben und roten Farbtönen, empfohlen. Die für sinnvoll erachtete Darstellung der Fließgeschwindigkeit kann dabei anhand von Feilen abgebildet werden.

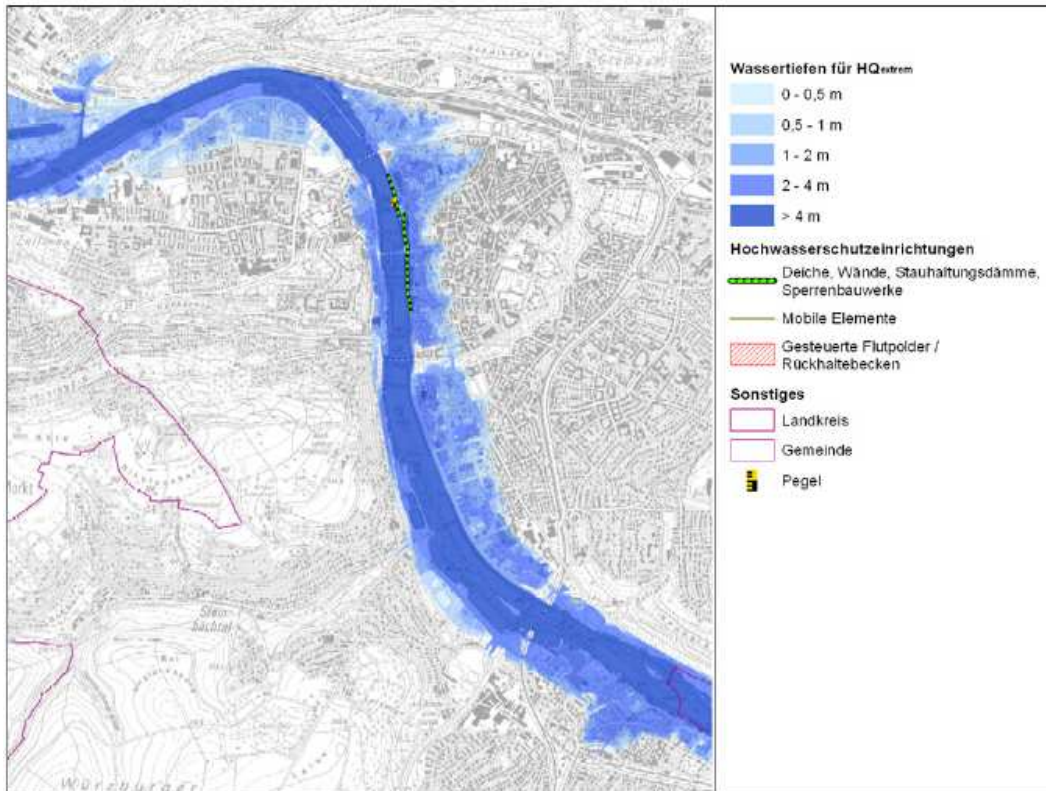


Abbildung 1: Bsp. einer Hochwassergefahrenkarte HQ_{extrem} (LAWA, Hochwasserkarten)

Auf Basis dieser Hochwassergefahrenkarten erfolgt sodann die Erstellung der Risikokarten gem. § 74 Abs. 4 WHG. Diese sollen Auskunft über mögliche nachteilige Auswirkungen der in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Hochwasserszenarien geben. Neben den bereits ermittelten Überschwemmungsflächen enthält die Karte die Anzahl potenziell betroffener Einwohner⁸², Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁸³, Anlagen gem. Anh. I IVU-Richtlinie⁸⁴, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können (bspw. genehmigungsbedürfti-

⁸² Eine Ermittlung kann bspw. anhand örtlicher Melderegister vorgenommen werden.

⁸³ „Art“ meint die Ausübungsform der wirtschaftlichen Betätigung wie Handwerk, Gewerbe, Industrie, Czychowski/Reinhardt, S. 1004, Rn. 20.

⁸⁴ ABl. der Europäischen Union, L 24/8, Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.



ge Anlagen nach § 4 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV) und potenziell betroffene Schutzgebiete gem. Anh. IV Nr. 1 i), iii) und v) der WRRL (bspw. Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden) sowie weitere von den Mitgliedstaaten für nützlich erachtete Informationen (z. B. bedeutende Verschmutzungsquellen) (vgl. dazu Art. 6 Abs. 5 HWRM-RL). Nach Empfehlungen der LAWA sind indes optional Auswirkungen auf das Kulturerbe in die Kartenerstellung mit einzubeziehen, da dies im nachfolgend zu erstellenden Hochwasserrisiko-managementplan berücksichtigt werden muss.

Die erforderlichen Angaben können aufgrund der von der LAWA vorgegebenen Symbole, Klassifizierungen und farblichen Aspekte gem. Abb. 2 dargestellt werden.

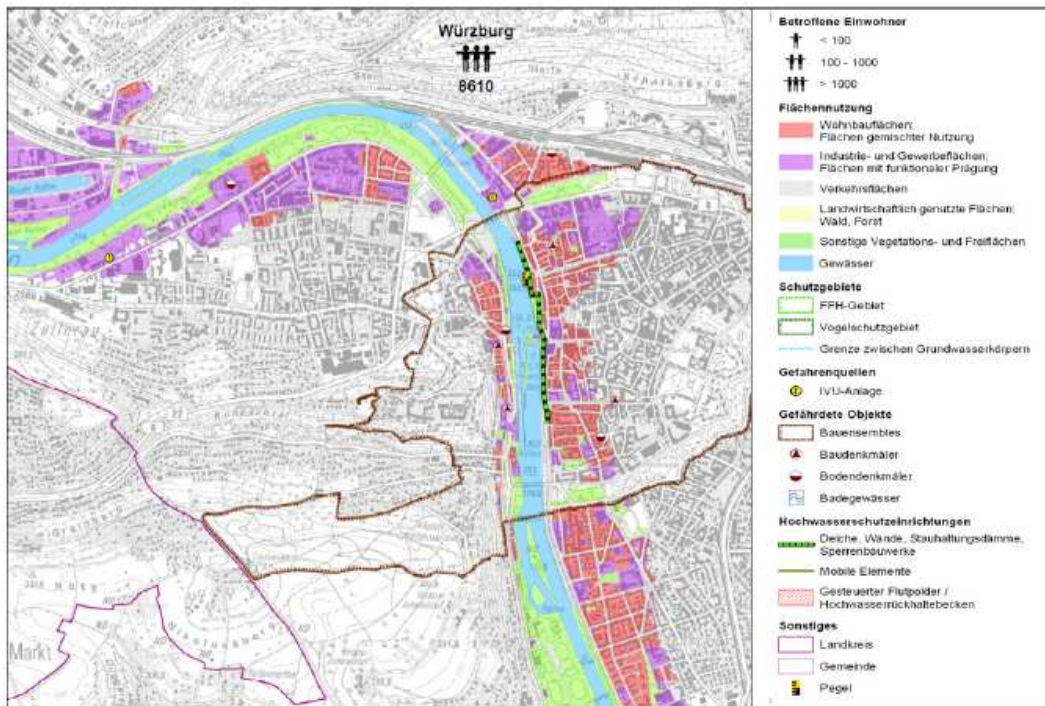


Abbildung 2: Bsp. einer Hochwasserrisikokarte HQ_{extrem} (LAWA, Hochwasserkarten)

Bei der Erstellung der Gefahren- und Risikokarten ist gem. § 80 Abs. 1 WHG darauf zu achten, dass die dort dargestellten Angaben mit denen der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL konform sind. Dies



bedeutet jedoch nur, dass sich die jeweils dargestellten Daten nicht widersprechen.⁸⁵

Vor Erstellung der Karten sieht das WHG, wie auch bei der Hochwasserrisikobewertung, einen Informationsaustausch zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten vor (§ 74 Abs 5 WHG).⁸⁶

Die Fertigstellung der Karten hat grundsätzlich bis zum 22. Dezember 2013 zu erfolgen. Liegen seit dem 22. Dezember 2010 jedoch vergleichbare Karten gem. den Anforderungen § 74 Abs. 2 - 4 WHG vor, kann von einer erneuten Erstellung, insb. zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, abgesehen werden.⁸⁷ Auch hier besteht eine erste Überprüfungspflicht und Aktualisierung der Karten zunächst zum 22.12.2019, danach 6-jährlich (§ 74 Abs. 6 Satz 3 und 4 WHG). Das Ergebnis ist ebenfalls gem. § 79 Abs. 1 WHG zu veröffentlichen.

3.3.4 Risikomanagementpläne

In einem dritten und letzten Schritt sieht das WHG die Erstellung von Risikomanagementplänen unter Berücksichtigung u. a. der Belange der Bundeswasserstraßenverwaltung⁸⁸ vor (§ 75 WHG). Die Pläne dienen der Verringerung nachteiliger Folgen von mindestens auftretenden Hochwassern mittlerer Wahrscheinlichkeit, beim Schutz von Küstengebieten bei einem Extremereignis, für die Schutzgüter⁸⁹, aber auch nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge (z. B. Rückgewinnung von Rückhalteflächen, Auenschutz, etc.). Neben den Zielen der Gefahrenabwehr (z. B. Hilfe für Betroffene bei Bewältigung eines Hochwasserereignisses) und Nachsorge (z. B. Wiederaufbau, Auswertungen früherer Hochwasser-

⁸⁵ Näheres dazu in Albrecht/Wendler, NuR, S. 612 ff.

⁸⁶ Vgl. auch 3.3.2.

⁸⁷ Vgl. Czychowski/Reinhardt, S. 1006, Rn. 27.

⁸⁸ Bei der Erstellung der Pläne ist, soweit sie Aufgaben der Verwaltung der Bundeswasserstraßen berühren, das Einvernehmen der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuholen (§ 45 WaStrG).

⁸⁹ Zu Schutzgüter vgl. 3.3.2.



ereignisse) liegt der Schwerpunkt insb. auf der Vermeidung, Schutz und Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersage und Frühwarnung.⁹⁰ Vorsorge meint sowohl Vermeidung neuer als auch Reduktion bestehender Risiken und betätigt sich solcher Handlungsbereiche wie Flächenvorsorge, technischem Hochwasserschutz, Bau-, Risiko-, Verhaltens- oder auch der Informationsvorsorge.⁹¹

Die Erstellung eines Risikomanagementplans basiert auf der Hochwasserrisikobewertung und den darauf aufbauenden Gefahren- und Risikokarten (§ 75 Abs. 1 WHG). Zum räumlicher Geltungsbereich zählen daher die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgt in mehreren Schritten. Aus dem bisher gewonnen Daten- und Kartenmaterial sind zunächst *Schlussfolgerungen abzuleiten*. Sodann hat eine angemessene *Zielfestlegung für die Schutzgüter*, ausgehend von den Zielen des Hochwasserrisikomanagements, durch Sichtung und Zusammenstellung verschiedener Unterlagen zu erfolgen. Im Rahmen eines *Ist-Ziel-Vergleichs* sollen die formulierten Ziele einem Vergleich mit dem bisherigen Umgang solcher Hochwasserereignisse (z. B. unter Heranziehung der Hochwasserrisikobewertung) unterzogen werden. In einem weiteren Schritt sind *mögliche Maßnahmen* zu ermitteln (§ 75 Abs. 3 WHG). Im Hinblick auf die Rücksichtnahmepflicht des § 75 Abs. 4 WHG ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Hochwasserrisikos für andere Länder im Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet führen. Zu berücksichtigen sind insb. auch die umweltbezogenen Ziele des Art. 4 WRRL (z. B. Verschlechterungsverbot oder Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe), die Bodennutzung und Wasserwirtschaft, die Raumordnung, Flächennutzung, Naturschutz, Schifffahrt sowie die Hafeninfrastruktur, nachhaltige Flächennutzungsmethoden, die

⁹⁰ Vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 HWRM-RL.

⁹¹ Vgl. dazu 2.4.



Verbesserung des Wasserrückhalts und kontrollierte Überflutungen bestimmter Gebiete (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 - 4 HWRM-RL). Es ist auch darauf zu achten, dass die im Hochwasserrisikomanagementplan vorgesehenen Maßnahmen die in anderen Richtlinien geregelten Maßnahmen enthalten.⁹² Mögliche *Maßnahmen* sind *aufzulisten* und deren *Realisierung* in nachvollziehbaren Schritten zu *beschreiben*. Die zusammengestellten Maßnahmen sind anschließend in eine *priorisierte Reihenfolge* (z. B. nach Kriterien wie Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung, Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, etc.) zu bringen. Es ist auch darauf zu achten, dass im Rahmen des UVPG für die Hochwasserrisikomanagementpläne eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird.⁹³

Im Nachgang der Ziel- und Maßnahmenfestlegung erfolgt die *Zusammenstellung der Risikomanagementpläne*. Mindestbestandteile ergeben sich aus § 75 Abs. 3 Satz 2 WHG i.V.m. dem Anhang A. I. HWRM-RL. Hierunter zählen unter anderem die Karte der Risikogebiete, Gefahren- und Risikokarte, Schlussfolgerungen aus diesen Karten, eine Beschreibung der für die Schutzgüter festgelegten angemessenen Ziele, eine Zusammenfassung der Maßnahmen gemäß festgelegter Rangfolge, Methoden zur Überwachung der Fortschritte zur Umsetzung, eine Zusammenfassung von Aktionen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie eine Liste zuständiger Behörden. Aufgrund der Auffangklausel des § 75 Abs. 3 Satz 2 WHG berechtigt der Gesetzgeber dazu, weitere Aspekte aufzunehmen. Berücksichtigt werden können dabei insb. noch Maßnahmen zur Rückverlegung von Deichen oder auch Rückhaltung von Niederschlagswasser.⁹⁴

§ 75 Abs. 5 WHG zielt bei der Erstellung vor allem darauf ab, nur einen einzigen Risikomanagementplan für Deutschland oder mehrere inhaltlich aufeinander abgestimmte Pläne aufzustellen. Auch auf länderübergreifen-

⁹² Vgl. dazu Anhang A. I. Ziff. 4 HWRM-RL.

⁹³ Vgl. UVPG, Anlage 3 Nr. 1.3; Näheres dazu in LAWA, Hochwasserrisikomanagementpläne, S. 50 f.

⁹⁴ Czychowski/Reinhardt, S. 1015, Rn. 39 ff.



der Ebene soll eine Aufstellung eines einheitlichen Plans bewirkt werden. Gelingt dies nicht, sollen die beteiligten Länder jedoch auf eine gemeinsame Koordinierung hinwirken. Bei der Erstellung sind von den hierfür zuständigen Behörden auch interessierte Stellen aktiv zu beteiligen (§ 79 Abs. 1 Satz 2 WHG). Hierzu zählen neben unmittelbar beteiligte Behörden auch Träger öffentlicher Belange oder auch Unternehmen. Da der Gesetzgeber keine Angaben dazu macht, was genau dies beinhaltet und wie vorzugehen ist, kann die zuständige Behörde darüber entscheiden. Sicherlich gehört hiernach mitunter die Möglichkeit zu Stellungnahmen und Vorschlägen.⁹⁵

Eine weitere Aufgabe kommt den zuständigen Behörden mit dem § 80 Abs. 2 WHG zu. Hiernach ist für die Erstellung der Risikomanagementpläne sowie deren spätere Aktualisierung eine Koordinierung mit den Bewirtschaftungsplänen (s. § 83 WHG) und damit eine Abstimmung von Hochwasserschutz und Gewässerschutz herbeizuführen.⁹⁶

Die Pläne sind bis zum 22.12.2015 umzusetzen, erstmals unter Berücksichtigung voraussichtlicher Auswirkungen des Klimawandels bis zum 22.12.2021 und danach alle 6 Jahre zu aktualisieren (§ 75 Abs. 6 WHG).⁹⁷ Von der Umsetzungsfrist kann, genau wie bei den Gefahren- und Risikokarten, abgesehen werden, wenn bereits Pläne gem. den Anforderungen des § 75 Abs. 2 - 4 WHG vorlagen. Die Pläne sind abschließend der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 79 Abs. 1 WHG, § 14 i und I UVPG).

3.3.5 Überschwemmungsgebiete

Für einen schadlosen Hochwasserabfluss, eine Verhinderung künftiger negativer Veränderungen am Zustand der Gewässer und zur Verbesse-

⁹⁵ Czychowski/Reinhardt, S. 1062 f, Rn. 5 - 6.

⁹⁶ Czychowski/Reinhardt, S. 1067, Rn. 9.

⁹⁷ Zu den Bestandteilen späterer Aktualisierungen vgl. HWRM-RL, Anh. B.



zung des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden im neuen WHG die Bestimmungen zu den Überschwemmungsgebieten beibehalten. Während sich § 76 WHG auf die Anforderungen der Gebietsfestlegung beschränkt, legt § 78 WHG darüber hinaus besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete fest.

3.3.5.1 Begriffsbestimmung

§ 76 Abs. 1 WHG enthält zunächst eine Legaldefinition der Überschwemmungsgebiete. Darunter sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern (i.S.d. § 3 Nr. 1 WHG) und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten zu verstehen, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Als landseitige Begrenzung dienen Deiche⁹⁸, Hochufer⁹⁹ als auch sonstige Gebiete (gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG bei Hochwasser überschwemmte Gebiete, Gebiete der Hochwasserentlastung oder auch der Rückhaltung (Retentionsgebiete); hierzu zählen z. B. nicht eingedeichte Hinterliegergrundstücke).¹⁰⁰ Nicht zu einem Überschwemmungsgebiet gehören demnach hinter Deichen liegende Gebiete, die dadurch geschützt werden oder nicht von Überschwemmungen erreichte hochgelegene Punkte.¹⁰¹ Hingegen werden wiederum Deiche, die aufgrund ihrer Niedrigkeit regelmäßige Hochwasser nicht zurückhalten, ebenfalls in den Überschwemmungsbereich einbezogen.¹⁰² Die Gewässer selbst und die Ufer sind ebenfalls nicht Teil der Überschwemmungsgebiete, da nur Gebiete „zwischen“ oberirdischen Gewässern und Deichen gelten.

⁹⁸ Dies sind Erdaufhöhungen, die dem Hochwasserschutz oder der Überflutung eines bestimmten Gebietes dienen; vgl. Czychowski/Reinhardt, S. 921, Rn. 43.

⁹⁹ Dies sind Flächen am Gewässer, die so hoch liegen, dass sie auch bei Hochwasser nicht überschwemmt werden; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 12.

¹⁰⁰ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 78, Rn. 8.

¹⁰¹ Czychowski/Reinhardt, S. 1021, Rn. 5.

¹⁰² Kotulla, Hochwasserschutz, S. 79, Rn. 9.



Im Rahmen des Küstenschutzes wurde in § 76 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die Gebiete, welche von den Gezeiten beeinflusst werden, von den Regelungen der §§ 76 ff WHG ausgenommen sind. Jedoch bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, ob diese hierzu abweichende Regelungen zum Küstenschutz treffen.

3.3.5.2 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Bestimmte Überschwemmungsgebiete müssen gem. § 76 Abs. 2 WHG festgesetzt werden. Eine Pflicht besteht dabei lediglich für mindestens ein zu erwartendes hundertjährliches Hochwasserereignis (auch als „Bemessungshochwasser“ bezeichnet)¹⁰³ innerhalb der Risikogebiete oder gem. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG. Damit wird den Ländern auch eröffnet, Festsetzungen für Gebiete zu treffen, wo seltenere Hochwasser auftreten (z. B. HQ₂₀₀).¹⁰⁴

Eine Festsetzungspflicht besteht weiter für beanspruchte Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG). Eine räumliche Beschränkung auf Risikogebiete oder der zugeordneten Gebiete nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG ist hier allerdings nicht gegeben. Die Möglichkeit zu kontrollierten Flutungen solcher Gebiete im Bedarfsfall eines Hochwassers soll eine gewisse Flexibilität und Steuerbarkeit (betreffend Fließgeschwindigkeit, Pegelspitzen, usw.) bei der Hochwasserbekämpfung schaffen und damit letztendlich mögliche nachteilige Folgen für die Schutzgüter minimieren.¹⁰⁵

Die Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete hat von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung zu erfolgen. Damit sieht das WHG grundsätzlich eine Festsetzung durch Landeswassergesetze nicht mehr vor. Es besteht indes auch die Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung an andere Landesbehörden zu übertragen

¹⁰³ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 85, Rn. 27.

¹⁰⁴ BTDrucks. 16/12275, S. 75.

¹⁰⁵ Czychowski/Reinhardt, S. 1027 Rn. 28.



(§ 76 Abs. 2 Satz 4 WHG). Davon Gebrauch macht bspw. das Bundesland Hessen. In seiner Wasserzuständigkeitsverordnung¹⁰⁶ vom 15.04.2010, verkündet 29.04.2010, wird der oberen Wasserbehörde so die Ermächtigung durch Rechtsverordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete übertragen.

Entsprechende Festsetzungen können allerdings auch mittels Gesetz erfolgen. Art. 80 Abs. 4 GG sieht vor, dass Landesregierungen zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt sind, soweit sie aufgrund von Bundesgesetzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

In der Verordnungsermächtigung gem. § 76 Abs. 2 WHG können darüber hinaus weitere Maßnahmen gem. § 78 Abs. 5 WHG bestimmt werden. Beispielhaft zu nennen wären solche, die der Vermeidung und Verringerung von Erosionen oder auch dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen dienen. Entsprechende Maßnahmen sind jedoch nur dann aufzunehmen, soweit dies erforderlich ist.

Die entsprechenden Verordnungen müssen letztendlich spätestens zum 22.12.2013 in Kraft getreten sein. Dies gilt jedoch lediglich für Gebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG. Fristregelungen für die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete wurden dagegen nicht getroffen. Die Gebietsfestsetzungen müssen darüber hinaus an neue Erkenntnisse angepasst werden. Die Überprüfung kann dabei die Aufnahme oder auch Streichung von Gebieten bewirken.

Wurden entsprechende noch festzusetzende Gebiete bis dato nicht als solche festgestellt (sog. faktische Überschwemmungsgebiete), sind auch diese noch zu ermitteln, anschließend in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Eine Sicherung kann durch geeignete Maßnahmen zum Schutz eines bislang nur kartierten faktischen Überschwemmungsgebietes vor etwaigen Beeinträchtigungen erfolgen. Hierzu gilt es, z. B. Rückhalteflächen in ihrer Funktion zu erhalten. Die vorläufige

¹⁰⁶ GVBl. Nr. 7 vom 29.04.2010.



Sicherung ist dann beendet, wenn über dies eine dauerhafte Festsetzung als Überschwemmungsgebiet durchgeführt ist.¹⁰⁷

Zu berücksichtigen ist, dass vor dem 01.03.2010 festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete i. S. v. § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG gelten (§ 106 Abs. 3 WHG).¹⁰⁸

Wie auch bei den §§ 73 – 75 WHG schreibt das WHG eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor (§ 76 Abs. 4 WHG). Dadurch wird den Bürgern die Möglichkeit geboten, Kenntnisse von Planungen zu erlangen und so das Gefahrenbewusstsein für mögliche drohende Überschwemmungen gestärkt. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.3.5.3 Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete

Zur Gewährleistung eines wirksamen Hochwasserschutzes sieht § 78 WHG Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor.

Um künftig der Entstehung von neuen Baugebieten und auch eine damit wiederum verbundene großflächige Versiegelung in Flussnähe zu verhindern, spricht § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG das **Verbot** aus, **neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB auszuweisen**. Ausgenommen von der Verbotsregelung werden allerdings Häfen und Werften. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bei Baugebieten handelt es sich um die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (z. B. Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete) i.S.v. § 1 Abs. 2 BauNVO. Deutlich von dieser Verbotsregelung erfasst wird die erstmalige Ausweisung durch Bauleitpläne, genauso sonstige Satzungen

¹⁰⁷ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 128 f, Rn. 133.

¹⁰⁸ Vgl. dazu § 31 b Abs. 1, § 31 b Abs. 2 Satz 3, § 31 b Abs. 5 WHG a. F.



(z. B. Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB). Bestehende Pläne dagegen bleiben grundsätzlich unberührt, ebenso zulässig sind spätere Änderungen (ohne Ausweitung seines Geltungsbereiches).¹⁰⁹ Im Interesse des Hochwasserschutzes sieht das BauGB jedoch vor, dass bei Änderungen oder auch Ergänzungen die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 u. Abs. 8 BauGB). Besteht ein Flächennutzungsplan und wurden indes Überschwemmungsgebiete festgesetzt, ist allerdings die Entwicklung eines Bebauungsplans mit Ausweisung von Baugebieten für diese Gebiete nicht mehr möglich.¹¹⁰

Problematisch erweist sich das Verbot jedoch dahin, indem dies in die kommunale Planungshoheit eingreift (Art. 28 Abs. 2 GG, Selbstverwaltungsgarantie). Solche Einschränkungen zum Hochwasserschutz als überwiegendes Interesse des Wohls der Allgemeinheit sind jedoch zulässig und gelten im Hinblick auf der grundrechtlichen Gewährleistung des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG als Inhalts- und Schrankenbestimmungen.¹¹¹

Aufgrund der Einschränkungen gegenüber den Kommunen (Art. 28 Abs. 2 GG) und Grundstückseigentümern (Art. 14 Abs. 1 GG) lässt der Gesetzgeber aber *Ausnahmeregelungen* unter engen Bedingungen gem. § 78 Abs. 2 WHG zu. Liegen demnach die im Gesetz genannten neun Voraussetzungen kumulativ vor, entscheidet die Verwaltungsbehörde überdies hinaus nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen („kann“). Für eine Ausnahme wird an erster Stelle gefordert, dass *keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung*¹¹² bestehen oder geschaffen werden können. Dies wäre bspw. der Fall, wenn eine weitere Entwicklung ausschließlich innerhalb des Überschwemmungsgebietes möglich ist. Die

¹⁰⁹ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 108, Rn. 81; Czychowski/Reinhardt, S. 1039, Rn. 6; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 60.

¹¹⁰ Czychowski/Reinhardt, S. 1039, Rn. 8.

¹¹¹ Vgl. dazu BVerwGE 121, NVwZ 2004, S. 283.

¹¹² Damit ist die künftige flächenhafte und räumliche Ausdehnung menschlicher Niederlassungen gemeint; Kotulla, Hochwasserschutz, S. 111, Rn. 87.



Voraussetzung wäre dann nicht erfüllt, wenn in Bezug auf die Innenentwicklung die Option von Baulückenschließungen nicht genutzt werden würde.¹¹³ Zur Verringerung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen sind die Gemeinden angehalten, sich Möglichkeiten insb. der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zu bedienen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Sodann muss das neu auszuweisende Gebiet *unmittelbar* (also „nahtlos“) *an ein bestehendes Baugebiet angrenzen*. Ausschlaggebend ist hier das tatsächliche Vorhandensein einer Bebauung.¹¹⁴

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine *Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten* ist.

Eine Maßgabe besteht auch darin, den *Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachhaltig zu beeinflussen*. Von einer Beeinflussung kann dann ausgegangen werden, wenn eine Baugebietsausweisung vorübergehend oder zeitweise einen Anstieg oder Absenkung des Gewässerspiegels oder eine Abweichung vom bisherigen Abflussverhalten hervorruft.¹¹⁵ Damit das Wasser (auch rückgestaut) schadlos abfließen kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass es lange zurückgehalten und nur allmählich der Vorflut überlassen wird. Im Zusammenhang dazu steht auch, dass die *Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt* wird und mit der Bebauung verloren gehende *Rückhalteflächen umfangs-, funktions- und zeitgleich ersetzt* werden. Darüber hinaus darf es zu *keiner Beeinträchtigung vorhandener Schutzvorkehrungen* und dadurch zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr kommen sowie *keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger* hervorrufen (z. B. Rückstau des Hochwassers auf oberliegende Grundstücke)¹¹⁶. Auch sind bauplanungsrechtliche Anforderungen dahingehend festzusetzen, die Bebauung im Rahmen der *Vorsorge* vor Überschwemmungen zu schützen. Abschließend ist eine ausnahmsweise Zulassung nur möglich, wenn die *Bauvor-*

¹¹³ Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 78, Rn 9.

¹¹⁴ Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 78, Rn. 10.

¹¹⁵ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 113, Rn. 90.

¹¹⁶ Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 78, Rn. 14.



haben so errichtet werden, dass sie bei einem hundertjährigen Hochwasser („Bemessungshochwasser“) *keine baulichen Schäden* (z. B. Unterspülung des Fundaments) davontragen.

Nur, wenn all diese Voraussetzungen vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Ausweisung eines neuen Baugebiets in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zuzulassen.

Eine weitere Verbotsregelung besteht grundsätzlich für **Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB** (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Das Verbot zielt auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, d.h. mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen,¹¹⁷ nach §§ 30, 33, 34 oder 35 BauGB ab. „Errichtung“ bezeichnet sowohl die Herstellung als auch die Wiederherstellung (z. B. Wiedererrichtung nach Zerstörung durch Hochwasser) baulicher Anlagen.¹¹⁸ Die „Erweiterung“ ist i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB ein Bestandteil des Begriffs der „Änderung“ und bezieht sich auf die Umgestaltung einer bestehenden baulichen Anlage im Sinne einer Vergrößerung der Bausubstanz.¹¹⁹

Genau, wie bei der Ausweisung neuer Baugebiete gibt das WHG auch hier die Möglichkeit einer *ausnahmsweisen Zulassung* unter bestimmten Voraussetzungen. Besteht ein Anspruch auf Genehmigung einer baulichen Anlage nach dem BauGB, ist in einem nachfolgenden Schritt gem. § 78 Abs. 3 WHG einzelfallbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob Belange des Hochwasserschutzes entgegenstehen. Einer Genehmigung des Vorhabens steht dann nichts entgegen, wenn die *Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt* und der *Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen* wird. Diese Voraussetzung entspricht im Wesentlichen den Anforderungen des § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG. Auch hier besteht die Aufgabe, potentiellen Hochwassern Raum für dessen Ausbreitung bereitzustellen.

¹¹⁷ Vgl. Landesbauordnungen.

¹¹⁸ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 78; Kotulla, Hochwasserschutz, S. 120, Rn. 109.

¹¹⁹ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 121, Rn. 110.



Allerdings erfährt der Tatbestand der Hochwasserrückhaltung dahingehend einer Verschlechterung, als dass es „unwesentlich beeinträchtigt“ werden darf. Ebenso wurde die Vorgabe dahingehend abgeschwächt, dass der Ausgleich der durch Bautätigkeit geopfertem Rückhaltefläche nur „zeitgleich“ stattzufinden hat und nicht, wie in § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG auch umfang- und funktionsgleich ausgeglichen werden muss. Jedoch legt bereits das Merkmal des Ausgleichs zugrunde, dass ein gleichwertiger Zustand und damit ein angemessener Ersatz zu schaffen ist.¹²⁰

Darüber hinaus darf (entsprechend auch § 78 Abs. 2 Nrn. 4, 6 und 9 WHG) der *Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt* und die *bauliche Anlage hochwasserangepasst ausgeführt* werden.

Alternativ kann von einer Prüfung der zuvor genannten Anforderungen dann abgesehen werden, wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Sofern der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (vgl. § 78 Abs. 3 Nrn. 1 - 3 WHG) und für die bauliche Anlage selbst keine Gefahren bestehen (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 4 WHG), besteht somit die Möglichkeit, eine Genehmigung durch ergänzende Bedingungen oder Auflagen i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VwVfG zu erteilen. Auflagen sind dann heranzuziehen, wenn dem Bauherrn eine bestimmte Verhaltensweise (Tun, Dulden, Unterlassen) vorge-schrieben werden soll (z. B. regelmäßige Ermittlung des Wasserstandes und dessen Mitteilung an die Behörden)¹²¹. Bedingungen hingegen sind abhängig von einem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses. Erst dann tritt entweder eine Begünstigung oder eine Belastung für den Bauherrn ein oder fällt weg. Bedingungen haben danach sowohl aufschiebenden oder auflösenden Charakter. In diesem Fall entscheiden ebenfalls die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen.

¹²⁰ Vgl. auch Kotulla, Hochwasserschutz, S. 123, Rn. 115.

¹²¹ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 125, Rn. 123.



Ergänzend besteht für bauliche Anlagen gem. § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG die Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung des. § 76 Abs. 2 WHG zu erweitern und so dessen Errichtung oder Erweiterung allgemein zuzulassen, wenn vom grundsätzlichen Verbot der Baugebietsausweisung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG) eine Befreiung i.S.v. § 78 Abs. 2 WHG erteilt wurde. Die Entscheidung von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, liegt jedoch allein beim Ordnungsgeber.

Da bereits in diesem Prüfungsverfahren sichergestellt wurde, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet den Anforderungen des Hochwasserschutzes nachkommt, ist es nicht mehr erforderlich, nochmals für ein einzelnes bauliches Vorhaben in einem gesonderten Prüfverfahren die einzelnen Punkte nach § 78 Abs. 3 WHG zu prüfen. Die dortigen Prüfpunkte entsprechen ohnehin nahezu gleich den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG. Allerdings greift die Ermächtigung nur für Vorhaben i.S.d. § 30 BauGB (d.h. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten, vorhabenbezogenen oder einfachen Bebauungsplans). Eine allgemeine Zulassung ist auch möglich, wenn die Erweiterung oder Errichtung der baulichen Anlage ihrer Bauart (damit ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen gemeint)¹²² nach so beschaffen ist, dass sie die Voraussetzungen des Satz 1 einhält (§ 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WHG).

Werden Vorhaben auf Grundlage des § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, besteht für die Bauherren zusätzlich die Pflicht, ihre Vorhaben anzuzeigen (§ 78 Abs. 3 Satz 3 WHG). In diesem Zuge soll den Behörden die Möglichkeit zur Überwachung gegeben werden.

Weitere Verbote enthält § 78 Abs. 1 in den Nrn. 3 - 9 WHG. So ist die **Errichtung von Bauten, wie Mauern und Wällen**, quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen **untersagt** (Nr. 3). Dazu zählt auch

¹²² Vgl. Landesbauordnungen.



das **Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen** auf dem Boden (Nr. 4). Dies ist dann tatbestandsmäßig erfüllt, wenn der Stoff geeignet ist, nachhaltige Veränderungen an der Wasserbeschaffenheit durch dessen Entledigung oder durch das Einwirken in den Boden herbeiführt.¹²³ Davon ausgeschlossen werden jedoch Stoffe, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen. Zusätzliche Verbote bestehen im **nicht nur kurzfristigen Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können** (Nr. 5); das **Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche** (durch Aufschüttungen oder Abgrabungen) (Nr. 6); das **Anlegen von Baum- und Strauchbepflanzungen** (davon ausgenommen ist bspw. die Neuanlage von Auenwäldern) (Nr. 7); die **Umwandlung von Grünland in Ackerland** (Nr. 8) sowie die **Umwandlung von Auenwald in eine andere Nutzungsart** (Nr. 9).

Das WHG verfolgt mit diesen Verboten das Ziel, weitere Umweltbelastungen zu vermeiden. So soll der Bodenerosion entgegengewirkt und natürliche Rückhalteräume geschützt werden. Auch ist ein ungehinderter Wasserabfluss zu ermöglichen und einem raschen Wasserabfluss entgegenzusteuern.

Der Gesetzgeber lässt allerdings auch hier wieder die Zulassung von *Ausnahmeregelungen* zu (§ 78 Abs. 4 WHG). Anforderungen werden nur dahingehend gestellt, als dass den *Belangen des Allgemeinwohls* nichts entgegensteht, der *Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung nicht unwesentlich beeinträchtigt* werden und eine *Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden* nicht zu befürchten sind. Im Wesentlichen greift auch diese Regelung auf die Merkmale des § 78 Abs. 2 WHG zurück. Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer Zulassung, wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, d.h. diese nicht zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führt. Darüber hinaus können Nebenbestimmungen auch nach-

¹²³ Vgl. Giesberts, § 19g, Rn. 3 - 9.



träglich erlassen, widerrufen oder zurückgenommen werden (gem. §§ 48, 49 VwVfG). So kann bspw. eine Genehmigung widerrufen werden, wenn die darin enthaltenen Auflagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind.

Genau wie in § 78 Abs. 3 WHG besteht auch hier die Option, durch Verordnungsermächtigung die Maßnahmen allgemein zuzulassen (§ 78 Abs. 4 Satz 3 WHG).

Die besonderen Schutzvorschriften gelten im Übrigen gem. § 78 Abs. 6 WHG auch für noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 3 WHG. Nicht allerdings von den Schutzvorschriften erfasst werden Maßnahmen des Gewässerausbaus, Deich- und Dammbauten oder auch Maßnahmen der Gewässer- und Deichunterhaltung.

3.3.5.4 Rückhalteflächen

Um Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG zu erhalten, stellt die nun eigenständige Regelung des § 77 WHG die Pflicht auf, diese in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und soweit wie möglich wiederherzustellen.

Rückhalteflächen sind solche Areale, die aufgrund ihrer Lage und Morphologie in der Lage sind, Hochwasser in seiner Fläche zurückzuhalten, den Hochwasserabfluss wirksam verlangsamt, den Hochwasserscheitel abflacht und damit zu einem schadfreien Abfluss beiträgt.¹²⁴

Die *Erhaltungspflicht* stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht¹²⁵ des § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bindet neben den Wasserbehörden auch alle Planungsträger und Nutzer, die Funktion der Überschwemmungsgebiete als Rückhalteflächen nicht zu beeinträchtigen.¹²⁶

Einschränkungen zum Erhalt der Rückhalteflächen ergeben sich jedoch

¹²⁴ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 133, Rn. 42; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 86.

¹²⁵ Vgl. nachfolgend 3.3.6.

¹²⁶ Czychowski/Reinhardt, S. 1032, Rn. 3; Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 77, Rn. 1 f.



dort, wo überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist daher im konkreten Einzelfall eine sachgerechte Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob der allgemeine Erhalt des Überschwemmungsgebietes gegenüber noch wichtigeren Gründen des Wohls der Allgemeinheit zurückzustehen hat. Als Gründe des Wohls der Allgemeinheit kommen nur solche Belange in Betracht, die die des Hochwasserschutzes an Wichtigkeit noch übertreffen und das andere im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben an anderer Stelle oder in einer den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigenden Weise nicht oder wiederum anderer entgegenstehender überwiegender Gründe des Allgemeinwohls nicht anders durchgeführt werden könnte.¹²⁷ Nennenswert wären bspw. solche auch außerhalb der Wasserwirtschaft liegende Belange wie Siedlungsentwicklung, Industrieansiedlung mit Standortzwangspunkten und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.¹²⁸

Wird aus den zuvor genannten beispielhaften Gründen auf eine Rückhaltefläche verzichtet, sind rechtzeitig notwendige *Ausgleichsmaßnahmen* zu treffen (§ 77 Satz 2 WHG). Die Pflicht dient dazu, einen Ausgleich zu den beeinträchtigten oder beseitigten Rückhalteflächen durch Wiederherstellung möglichst gleichartiger Zustände zu schaffen.¹²⁹ Anforderungen bspw. zur Errichtung einer Rückhaltefläche an anderer Stelle (z. B. mittels Abgrabungen) werden gestellt, indem diese in einem möglichst sachlich-funktionellen Zusammenhang sowie räumlichen Bezug zum Überschwemmungsgebiet stehen müssen.¹³⁰

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass Ausgleichsmaßnahmen „rechtzeitig“ getroffen werden. Diese zeitliche Komponente beinhaltet die Maßgabe, dass sichergestellt sein muss, dass es zu keinem Zeitpunkt zu

¹²⁷ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 88.

¹²⁸ Vgl. Kotulla, Hochwasserschutz, S. 134, Rn. 143; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 88.

¹²⁹ Vgl. Czychowski/Reinhardt, S. 1032, Rn. 5; Kotulla, Hochwasserschutz, S. 134, Rn. 144.

¹³⁰ Czychowski/Reinhardt, S. 1032 - 1033, Rn. 5.



einer Erhöhung der Hochwassergefahr kommt.¹³¹ Die Bemessung einer geeigneten Frist ist dabei in jedem einzelnen Fall abzuwägen. Lassen sich Ausgleichsmaßnahmen nicht rechtzeitig realisieren, gilt die Ausgleichbarkeit als gescheitert und das Überschwemmungsgebiet als solches bleibt erhalten.¹³²

§ 77 Satz 3 WHG begründet auch ein *Wiederherstellungsgebot* für frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind. Unter „frühere Überschwemmungsgebiete“ sind solche Gebiete zu verstehen, die inzwischen aufgehoben wurden, außer Kraft getreten oder wegen völliger Funktionslosigkeit gegenstandslos geworden sind.¹³³ Zu erwähnen sind bspw. Areale der Erweiterung baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzungen, Befestigung von Straßen, mit Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, usw.¹³⁴

Realisierbar wäre eine Wiederherstellung etwa durch Entsiegelung oder Rückverlegung von Deichen. Allerdings dürfen auch hierbei überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit (z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung stünden außer Verhältnis zum Nutzen durch das wiederhergestellte Überschwemmungsgebiet) dem Vorhaben nicht entgegenstehen.¹³⁵ Aber auch andere Gründe, etwa zu hohe Kosten oder dringend andere Vorhaben können einer Wiederherstellung entgegenstehen.¹³⁶ Da sich aus dieser Sollvorschrift keine Verpflichtung („sollen soweit wie möglich“) zur Wiederherstellung ergibt, bleibt es eine planerische und gestaltende Entscheidung der Verwaltungsbehörden.

¹³¹ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 89.

¹³² Vgl. Czychowski/Reinhardt, S. 1033, Rn. 6; Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 78, Rn. 3.

¹³³ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 90.

¹³⁴ Vgl. Czychowski/Reinhardt, S. 1033, Rn. 7; Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 77, Rn. 4.

¹³⁵ Czychowski/Reinhardt, S. 133, Rn. 8.

¹³⁶ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rn. 90.



3.3.6 Hochwasserschutzbezogene Sorgfaltspflichten

Neben den umsetzungspflichtigen Instrumenten zum Hochwasserschutz der §§ 73 ff WHG im Bereich der Hochwasservorsorge, hat der Gesetzgeber im § 5 Abs. 2 WHG die Thematik der hochwasserschutzbedingten Sorgfaltspflichten aufgegriffen. Danach hat jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, eine allgemeine Vorsorge- und Schadensminderungspflicht im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen. Mit der Begrifflichkeit „jede Person“ werden sowohl natürliche als auch juristische Personen eingeschlossen.¹³⁷ Insoweit drückt diese Regelung deutlich aus, dass insb. die hochwasserschutzbedingte Vorsorge nicht nur Aufgabe des Staates sein soll, sondern auch die Bürger einen Teil beizutragen haben. Eine mögliche Hochwasserbetroffenheit ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie durch dessen Schutzgüter mit einem Hochwasser in Berührung kommen.¹³⁸ Da die Gesetzgebung jedoch keine konkreten Angaben dazu macht, wann genau dies der Fall wäre, käme eine Betrachtung in Anlehnung der festgestellten Risikogebiete gem. § 73 WHG in Betracht.

Keine Anwendung findet die Sorgfaltspflicht in durch Deichbauten und anderen öffentlichen Schutzeinrichtungen geschützte Küstengebiete und ebenfalls, sofern ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt ist, im Binnenland¹³⁹.

Um etwaige nachteilige Folgen für Mensch, Umwelt und Sachwerte zumindest zu verringern, nennt § 5 Abs. 2 WHG beispielhaft eine angepasste Grundstücksnutzung. In Bezug auf die bauliche Nutzung kommen etwa in Betracht: Sicherung unterirdischer Heizöltanks, Verbesserung der Standsicherheit von Gebäuden oder eine geringwertigere Nutzung gefähr-

¹³⁷ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 66, Rn. 19.

¹³⁸ Kotulla, Hochwasserschutz, S. 66, Rn. 20.

¹³⁹ BTDrucks. 16/12275, S. 54.



deter Stockwerke.¹⁴⁰ Daneben wird auch die landwirtschaftliche Bodennutzung angesprochen.¹⁴¹

Begrenzt wird die Vorsorgepflicht jedoch auf das Mögliche und Zumutbare. Eine Pflicht zur Vorsorge besteht folglich nur dann, wenn hierfür geeignete Maßnahmen tatsächlich realisierbar sind und in einem vertretbaren wirtschaftlichen bzw. zeitlichen Aufwand zueinander stehen.¹⁴²

Zwar besteht für jedermann die hochwasserschutzbedingte Sorgfaltspflicht, jedoch dient § 5 Abs. 2 WHG nicht als eigenständige Ermächtigungsnorm für behördliche Anordnungen. Da diese Regelung lediglich materielle verwaltungsrechtliche Pflichten begründet, kann ein Eingreifen gegen Verletzungen dieser Vorschrift nur aufgrund landeswassergesetzlicher oder allgemeiner gefahrenabwehrrechtlicher Eingriffsermächtigungen (vgl. §§ 82 BWWG) erfolgen.¹⁴³

Zusätzliche Sorgfaltspflichten gezielt zum Hochwasserschutz finden sich zudem in den allgemeinen Regelungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 3 - 4 WHG. Diese begründen eine Rechtspflicht dahingehend, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten (Nr. 3) und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (Nr. 4). Erklärtes Ziel ist es damit, eine weitere Bodenversiegelung und die Aufgabe von Retentionsräumen zu vermeiden und vorhandene hochwasserfördernde Strukturen abzubauen, um vor allem überdurchschnittliche Niederschlagsmengen gefahrlos ableiten zu können.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Vgl. hierzu auch 2.4.

¹⁴¹ Vgl. Kotulla, NVwZ 2006, S. 130.

¹⁴² Kotulla, Hochwasserschutz, S. 67, Rn. 24.

¹⁴³ Czychowski/Reinhardt, S. 146, Rn. 35.

¹⁴⁴ Czychowski/Reinhardt, S. 143 f., Rn. 25 - 30.



3.4 Auswirkungen des WHG auf die landesrechtlichen Bestimmungen des WG von Baden-Württemberg und deren Umsetzung

Durch das neue WHG sind die bestehenden 16 Landeswassergesetze dem nun geltenden Bundesrecht anzupassen. Bis zur vollständigen Überarbeitung kann es jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Länder müssen in dieser Übergangszeit daher auf das jeweilige geltende WG mit den sich aus dem neuen WHG ergebenden Modifikationen zurückgreifen.

Im Wassergesetz von Baden-Württemberg (BWWG) können im Grunde nach die bisherigen landesrechtlichen Regelungen weiterhin angewendet werden. Einige Vorschriften stimmen inhaltlich mit den neuen WHG-Regelungen überein. Allerdings ist in diesem Fall das Bundesrecht vorrangig anzuwenden. Nur ein geringer Teil bezogen auf den Hochwasserschutz wurde durch das neue WHG verdrängt und findet demnach keine Anwendung mehr.

So ist § 77 BWWG zu den gesetzlich geltenden Überschwemmungsgebieten aufgrund der Ermächtigungsverordnung des § 76 Abs. 2 WHG mit Art. 80 Abs. 4 GG weiterhin anzuwenden. Damit bleibt auch die Kategorie der Überschwemmungskernbereiche erhalten (§ 77 Abs. 2 BWWG). Ebenfalls unverändert ist § 80 BWWG mit den inhaltlichen Bestimmungen zu hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich sowie § 79 Abs. 2 - 4 WHG zu den Regelungen der Verordnungsgebung.

Die §§ 78 und 78a BWWG über die Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten und die Bauleitplanung finden sich nahezu im § 78 WHG wieder. Hierbei ist daher auf die bundesrechtliche Regelung zurückzugreifen. Ebenfalls vom § 78 WHG erfasst ist § 79 Abs. 1 BWWG. Hiernach können durch Rechtsverordnung weitere Maßnahmen bestimmt werden z. B. zur Regelung des Hochwasserabflusses.

Komplett ungültig dagegen ist § 80a BWWG. Die Regelung zu den Hochwasserschutzplänen aus dem alten WHG wurde gestrichen und teilweise durch die eingeführten Hochwasserrisikomanagementpläne ersetzt.



Neben der derzeitigen Überarbeitung des BWWG findet auch die Umsetzung der Bestimmungen des neuen WHG zur Risikobewertung, den Hochwassergefahren- und Risikokarten statt. Die Karten werden in einem Gemeinschaftsprojekt von Land und Kommunen erarbeitet. Die Regierungspräsidien koordinieren die Arbeiten regional und führen diese mit Hilfe von Ingenieurbüros aus.

Für die Bearbeitung wurde das Land in 53 Teilbearbeitungsgebiete eingeteilt. Die Praktische Umsetzung der Hochwassergefahrenkarten erfolgt in vier Schritte: Bedarfsanalyse und Bestandsaufnahme, terrestrische Vermessung, hydraulische Berechnung, Kartenerstellung und Veröffentlichung.¹⁴⁵ Bei der Kartenerstellung sind auch die Kommunen und Unteren Wasserbehörden an vielerlei Stellen beteiligt. Bspw. werden ihnen die Hochwasserkarten zur Plausibilisierung vorgestellt. Sie überprüfen dabei z. B. folgende Inhalte: Vollständigkeit und Aktualität von Bauwerken, vollständige Darstellung von Hochwasserschutzbauwerken oder auch die richtige Darstellung des Gewässerverlaufs.¹⁴⁶

In Baden-Württemberg werden zwei Kartentypen erstellt. Typ 1 stellt die Überflutungstiefen für ein 10-jährliches, 100-jährliches und ein Extremereignis dar. Typ 2 beinhaltet die Überflutungsflächen verschiedener statistischer Jährlichkeiten. Die fertig gestellten Karten werden zuletzt auch der Öffentlichkeit im interaktiven HWGK-Viewer unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de bereitgestellt.¹⁴⁷

Verwendung finden die Karten schließlich u. a. in der Gefahrenabwehr für Hochwasseralarm- und -einsatzpläne, im Wasserrecht, der Raumplanung und der Bauleitplanung.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Näheres dazu in: RP Stuttgart, Methodikpapier; Umweltministerium BW, Hochwassergefahrenkarten.

¹⁴⁶ Vgl. RP Stuttgart, Plausibilisierung.

¹⁴⁷ RP Stuttgart, Methodikpapier, S. 9 und S. 37.

¹⁴⁸ Näheres dazu in: Umweltministerium BW, Hochwassergefahrenkarten.



4 Kostenfaktor Hochwasserschutz

Die Vermeidung von Hochwasserschäden durch Hochwasserschutzmaßnahmen stellt durch seinen umfangreichen Aufgabenkatalog einen erheblichen finanziellen Umfang dar. Die Länder investieren für diesen Bereich bereits seit Jahren jeweils Millionen von Euro. Zu den kostenträchtigsten Ausgaben zählen die des technischen Hochwasserschutzes. So werden bspw. in Sachsen-Anhalt von 2002 bis 2009 Kosten in Höhe von rund 400 Mio. € (jährlich ca. 50 Mio. €, inklusive Schadensbeseitigung) für Deichsanierungen, Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken, Unterhaltung von Deichen und Anlagen, etc. eingeschätzt.¹⁴⁹ In Baden-Württemberg hat der technische Hochwasserschutz bereits in den Jahren 2003 - 2008 ca. 341 Mio. € (durchschnittlich pro Jahr ca. 56,8 Mio. €) verschlungen.¹⁵⁰ Und auch in diesem Jahr stehen wieder einige Mio. € an Mitteln zur Verfügung.

Einen weitaus geringeren Anteil ergeben dagegen Kosten für das Flächenmanagement und der Hochwasservorsorge. So hat Sachsen-Anhalt für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten 4,5 Mio. € (2003 - 2010) veranschlagt. Baden-Württemberg hat 2010 für die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten 3 Mio. € vorgesehen.

Geschätzte 1 Mrd. € geben die Länder insgesamt jährlich für den Hochwasserschutz aus (darin enthalten auch der kommunale Hochwasserschutz und Küstenschutz).

Die Finanzierung der Hochwasserschutzmaßnahmen setzt sich zusammen aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln. In Baden-Württemberg werden Mittel z. B. aus dem Kommunalen Investitionsfonds (2010: 48 Mio. €) bereit gestellt. Förderungen durch den Bund erfolgen durch den Rahmen-

¹⁴⁹ MLU, Hochwasserschutzkonzeption, S. 66 f.

¹⁵⁰ Landtag von Baden-Württemberg, Antrag der Abg. Dr. Splett u.a. GRÜNE und Stellungnahme des Umweltministeriums, Effektiver und naturnaher Hochwasserschutz, Drucks. 14/4194, S. 1 ff.



plan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (2010 bundesweit 130 Mio. EUR, davon für BW 3,6 Mio. €) und ebenso durch das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (in BW 2010: 13,5 Mio. €).¹⁵¹ Weitere Maßnahmen werden unter anderem durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.¹⁵² Andere Bundesländer (z. B. Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Bremen) setzen Hochwasserschutzmaßnahmen auch mit Mittel aus den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)¹⁵³ um.¹⁵⁴

5 Haftungsregelung bei Hochwasserschäden unter Betrachtung der §§ 72 - 81 WHG

Hochwasser tragen meist hohe finanzielle nachteilige Folgen mit sich. Betroffen sind nicht nur Privatpersonen und Unternehmen, sondern auch öffentliches Eigentum.

Das große Nachsehen haben meist diejenigen, die Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken davon tragen. Denn weder der Bund, noch das Land oder die Gemeinden haften grundsätzlich für die durch Hochwasser hervorgerufenen Schäden.

Bezogen auf die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten lassen sich so keine Ansprüche ableiten, da die Festsetzung allein keine unmittelbar rechtsbeeinträchtigende Wirkung hat. Und auch entstandene Schäden durch ein nicht fristgerecht festgesetztes Überschwemmungsgebiet bestehen kaum Haftungsansprüche. Gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG fehlt es für eine Haftung bei Amtspflichtverletzung durch die Unterlassung der

¹⁵¹ Informationen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg.

¹⁵² Näheres dazu online unter <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de>; <http://www.berlin.de/sen/strukturfonds>.

¹⁵³ Näheres dazu online unter <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de>.

¹⁵⁴ Näheres dazu online unter http://www.bmelv.de/clin_154/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/Rahmepplan2010-2013.html.



fristgerechten Festsetzung an dem tatbestandlichem Merkmal des Drittbezugs.

Haftungsrechtliche Ansprüche im Rahmen der Schutzbestimmungen des § 78 WHG können sich aber bspw. dahingehend ergeben, wenn geltende Bestimmungen nicht beachtet werden und dadurch einem Nachbarn Schäden entstehen. Dann dürften diesen Regelungen i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB die Funktion eines Schutzgesetzes zukommen.¹⁵⁵

Zu beachten ist ebenso die haftungsrechtliche Regelung des § 89 Abs. 2 WHG. Führt ein Hochwasserereignis bspw. zum Auslaufen von wassergefährdeten Stoffen aus einer Heizölanlage und dadurch zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit, braucht der Betreiber der Anlage den Schaden grundsätzlich nicht begleichen, wenn dieser durch höhere Gewalt (in dem Fall durch Überschwemmungen) verursacht wurde. Eine Schadensersatzpflicht kann sich jedoch dann ergeben, wenn durch Sachverständigen festgestellte Mängel nicht rechtzeitig behoben wurden. Kann der eingetretene Schaden mit dem Versäumnis in einem kausalen Zusammenhang gebracht werden, kann ein Anspruch auf Schadensersatzpflicht bestehen.

Außerhalb der hochwasserschutzrechtlichen Regelungen des WHG können in bestimmten Einzelfällen auch weitere Haftungsansprüche bei Überschwemmungen begründet werden. Als Beispiel wäre die Missachtung der Gewässerunterhaltungspflicht zu nennen, die einen Anspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB nach sich ziehen kann, wenn eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht Sorge trägt.¹⁵⁶

Um die Schäden zu beseitigen, werden dennoch häufig öffentliche Finanzhilfen gewährt. Darüber hinaus werden in Schadensfällen in einem

¹⁵⁵ Czychowski/Reinhardt, S. 1023, Rn. 15, S. 1029, Rn. 34; Kotulla, Hochwasserschutz, S. 136, Rn. 48.

¹⁵⁶ Näheres dazu in Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich, § 72, Rn. 6; Jakubietz, Andreas, Hochwasser, Kommunale Haftung und Entschädigung, online unter http://www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de/pageID_215463.html [12.09.2010]; vgl. auch NVwZ-RR 1993, 339 OLG Düsseldorf, Haftung bei Verstoß gegen Gewässerunterhaltungspflicht.



Darlehenprogramm zinsvergünstigte Kredite vergeben. Auch besteht über die Steuer die Möglichkeit, Hochwasserschäden dahingehend geltend zu machen, indem Wiederbeschaffungskosten für Hausrat als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung berücksichtigt werden.¹⁵⁷

Damit Hochwasserereignisse nicht zur Existenzbedrohung ausufern, ist es wichtig, durch einen geeigneten Versicherungsschutz entsprechende Vorsorge zu treffen. Derzeit ist ein solcher Schutz nur durch eine freiwillige Elementarversicherung in Verbindung mit einer Gewerbe-, Wohngebäude- oder Hausratsversicherung möglich. Eine bundeseinheitliche Versicherungspflicht gibt es nicht. Die Versicherungsprämien werden auf Grundlage für die Hochwasserversicherung verfügbaren Karten aus dem ZÜRS („Zonierungssystem Überschwemmung, Rückstau und Überflutung durch Starkregen“) durch Unterteilung in vier Gefährdungsklassen ermittelt.¹⁵⁸ Probleme ergeben sich vor allem für die in Risikogebieten befindlichen Grundstücke. Entweder sind die Versicherungen in diesen Bereichen sehr teuer oder werden dort erst gar nicht angeboten. Mit Glück behaftet sind dagegen noch die Versicherten, die eine alte DDR-Police (z. B. von der Allianz übernommene) besitzen. Denn in dieser sind bereits Hochwasserschäden mitversichert.¹⁵⁹

6 Hochwasserschutz am Beispiel der Flussgebietseinheit Elbe

Das Elbe-Hochwasser im Sommer 2002 richtete Mrd. € an Schäden an und forderte Todesopfer. Vor allem dieses Ereignis gab Impulse zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) von den Ländern Deutschland, Tschechei, Österreich und Polen ein „Aktions-

¹⁵⁷ SUPERillu, Versicherungsleistungen.

¹⁵⁸ Vgl. UBA, Hochwasserschutz, S. 35.

¹⁵⁹ Vgl. UBA, Hochwasserschutz, S. 35 f; VDG, S. 59 f; Superillu, Versicherungsleistungen.



plan Hochwasserschutz Elbe“ erarbeitet, der die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, Studien über die Ermittlung von Hochwasserrisiken und -schäden, technische Hochwasserschutzmaßnahmen oder auch ein verbessertes Hochwasserinformationssystem vorsieht. Viele dieser Maßnahmenpunkte wurden inzwischen von den Ländern des Elbeeinzugsgebietes umgesetzt. Um die Retentionswirkung der Einzugsflächen zu verbessern wurde in der Landwirtschaft in Sachsen das Mulchsaatverfahren erhöht und so eine weitere Bodenverdichtung vermieden. Bis zum Jahr 2008 wurden weiterhin bereits 65 % der Überschwemmungsgebiete in Deutschland und der Tschechei ausgewiesen. Handlungsempfehlungen für die Raumordnung und der Wasserwirtschaft oder auch ein internationaler Elbe-Atlas mit Hochwassergefahrenkarten sind erarbeitet. Ebenso wurden in der Tschechei grüne Rückhaltebecken errichtet (z. B. in der Kommune Lanskroun) oder in Deutschland Deichrückverlegungsmaßnahmen (z. B. in der Lenzener Elbtalau, Mahnkenwerder) geplant oder bereits umgesetzt. Weitere mögliche Standorte für Deichrückverlegungen wurden ermittelt und gem. folgender Abb. 3 dargestellt.

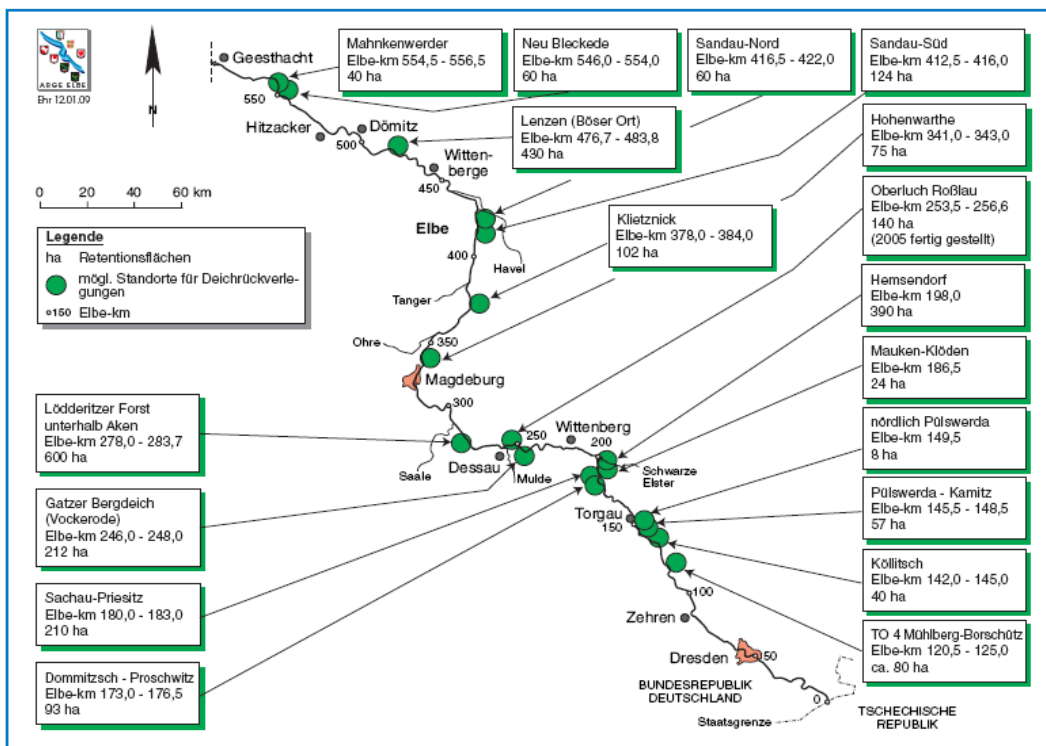


Abbildung 3: Mögliche Standorte für Deichrückverlegungen an der Elbe (IKSE, Bericht)



Ein Großteil finanzieller Mittel wurde vor allem in die Errichtung und Sanierung von Deichen investiert.¹⁶⁰ So wurden bis 2008 147 km an Deichen mit einem Kostenfaktor von 149,2 Mio. € saniert. Bis 2012 folgen weitere 344,5 km.

Ein vorbildhaftes Projekt im Hinblick auf den Hochwasserschutz der Elbe stellt das der HafenCity Hamburg dar. Der Hamburger Stadtteil im Bezirk Hamburg-Mitte mit einer Fläche von rund 2,2 km² zwischen der Nordelbe und der Hauptdeichlinie der Innenstadt ist von zahlreichen Fluss- und Kanalläufen umgeben. Hatte es früher die Funktion eines Hafenerweiterungsgebietes und war nach der Verlagerung der Hafenflächen für den aufsteigenden Containerumschlag nur noch eine Industriebrache, so wird mit dem Projekt nun eine städtische Nutzung für Wohnen, Kultur, Freizeit und Tourismus zurückgewonnen. An das Bauvorhaben, welches bereits 2003 begonnen hat, werden einige hochwasserschutzrechtliche Anforderungen gestellt. So gilt es vor allem, das Gebiet vor Sturmfluten zu schützen. Da das Baugelände der HafenCity nur eine Höhe von 4,4 bis 7,2 m ü. NN hat, Sturmfluten aber Wasserstände im Planungsgebiet von 7,30 m auftreten, sollen künstlich angelegte hochwassersichere Warften den Stadtteil schützen. Dabei werden die Flächen auf eine Höhe von mindestens 7,5 m, an besonders gefährdeten Bereichen bis zu 8,40 m, aufgehöhht. An einigen Flächen sind wie eine Warft wirkende Sockelgeschosse mit einer Mindesthöhe von 7,5 m geplant. Innerhalb dieser Warftsockel ist eine Nutzung durch Tiefgaragen vorgesehen, die im Hochwasserfall erforderlichenfalls zusätzlich durch Flutschutztore gesichert werden. Der Bebauungsplan sieht zum Zwecke des Hochwasserschutzes zusätzliche besondere bauliche Maßnahmen vor, soweit dies erforderlich ist. Hierbei wird besonders auf die dem Wind und den Wellen zugewandten Seiten Bezug genommen. Der Bebauungsplan sieht auch vor, dass bei der Berechnung der festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse als Bezugsebene eine Höhe von 7,5 m ü. NN anzusetzen ist.

¹⁶⁰ Vgl. IKSE, Bericht.



Damit der Verkehr bei Sturmfluten weitgehend störungsfrei bleibt, werden Wege- und Brückensysteme auf einem hochwassersicheren Niveau von mind. 7,50 m errichtet. Gleichzeitig wird die Zugänglichkeit von Rettungsfahrzeugen und Krankentransporten bei andauernden Sturmfluten gewährleistet.

Mit den eben beispielhaft genannten Maßnahmen soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung getragen werden. Gerade mit der Warftenlösung anstelle von Deichen ist eine neue Topografie entstanden, die den Charakter und die Qualität des Stadtteils stark prägen wird.¹⁶¹

7 Auswirkungen hochwasserschutzrechtlicher Regelungen auf die Landwirtschaft

Die Betreibung von Landwirtschaft wirkt sich in vielerlei Hinsicht nachteilig auf die Umwelt aus. So ergeben sich nicht nur negative Folgen für die Biologische Vielfalt, sondern auch für Boden, Luft, Gewässer und letztendlich für das Klima.¹⁶² Umso wichtiger ist es, der Privilegierung der Landwirtschaft¹⁶³ entgegenzusteuern, um im Bereich des Hochwasserschutzes eine Verbesserung zu bewirken. So enthält das WHG zum Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete das grundsätzliche Verbot zur Umwandlung von Grünland in Ackerland (vgl. auch § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG). Konkretisiert wird dies noch durch § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WHG, wonach die Landesregierungen in einer Rechtsverordnung weitere Maßnahmen oder Vorschriften zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen, soweit erforderlich zu bestimmen. Das Grünland stellt eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet dar. Durch seinen ganzjähri-

¹⁶¹ Vgl. Stadt Hamburg, Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 32/HafenCity 1 vom 27.10.2004; HafenCity Hamburg, „Der Masterplan“, Neuauflage 2006; <http://www.hafencity.com>.

¹⁶² Möckel, NuR, S. 832.

¹⁶³ Vgl. Ekardt/Heym/Seidel, ZUR, S. 169 ff.



gen Bewuchs und der damit verbundenen intensiven Durchwurzelung verbessert es die Bodenstruktur und hält Bodenteilchen besser zurück. Dies hat nicht nur eine Verringerung der Bodenerosion zur Folge, sondern verbessert gleichzeitig den Wasserrückhalt.

Im Gegensatz dazu führt eine intensive Landwirtschaft besonders durch den Einsatz schwerer Landmaschinen zu einer Bodenverdichtung. Die dadurch hervorgerufene geringere Wasserdurchlässigkeit vermindert den Wasserrückhalt. Auch der fehlende ganzjährige flächendeckende Bewuchs fördert den Bodenabtrag und führt darüber hinaus zur Verschlammlung der Gewässersohle. Dadurch gehen z. B. Laichplätze für Fische verloren. Der Verlust der Artenvielfalt ist eine mögliche Folge.¹⁶⁴ Problematisch sind auch Schadstoffeinträge in die Gewässer z. B. durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.

Um der Problematik entgegenzutreten, hatte man bereits mit dem Gesetzesentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes das Ziel verfolgt, Ackerbau bis Ende 2012 in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu untersagen.¹⁶⁵ Da ein solches Verbot jedoch weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen könnte, sah man von dieser Regelung wieder ab.¹⁶⁶ Durch das Verbot des Grünlandumbruchs und der Verordnungsermächtigung des § 78 Abs. 5 WHG besteht jedoch für die Länder die Möglichkeit, sich durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften der Problematik anzunehmen. Die Ausgestaltung obliegt den Ländern. So dürfte es vor allem auf langfristige Sicht ein wichtiges Ziel der Länder sein, die ökologische Struktur eines Gewässers und der Überschwemmungsflächen (vgl. § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG) durch eine Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland herbeizuführen. Im Rahmen des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (MEKA) trägt das Land Baden-Württemberg bspw. zur Grünlandförderung bei, indem diese Flächen mit einem vertrag-

¹⁶⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, „Hochwasser und Landwirtschaft“ – Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004, online unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/36298.php> [12.09.2010].

¹⁶⁵ BTDrucks. 15/3168, S. 5 f.

¹⁶⁶ Vgl. auch Kotulla, NVwZ 2006, S. 131.



lichen Umbruchverbot belegt sind.¹⁶⁷ Die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung Bayerns hat bislang dahingehend zum Hochwasserschutz beigetragen, indem diese intensiv landwirtschaftlich genutzte Ufergrundstücke zum vorbeugenden Hochwasserschutz erworben hat und anschließend zur Pflege wieder an die Landwirte für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung verpachtete.¹⁶⁸ Im Rahmen des Projekts AMEWAM, welches sich mit dem Problem der Erosion und des Oberflächenabflusses beschäftigt, wurden 12 landwirtschaftliche Maßnahmen getestet, die den Wasserrückhalt fördern (z. B. Bodenlockerung, Mulchsaat).¹⁶⁹

Die Landwirte werden sicherlich zu einer umweltgerechteren Bewirtschaftung ihrer Ackerflächen beitragen oder sich für eine hochwasserangepasste Nutzung entscheiden müssen. Neben all den Förderprogrammen bleibt es, wie bereits erwähnt, jedoch Aufgabe der Länder, im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 78 Abs. 5 WHG über geeignete Maßnahmen und Vorschriften zu befinden.

8 Hochwasserschutz und Wasserkraftanlagen

Zur Stromerzeugung werden seit Jahren erneuerbare Energieträger gefördert. Dazu zählt die Wasserkraft. Doch für die Benutzung der Gewässer und baulichen Maßnahmen sind auch hier hochwasserschutzrechtliche Belange zu beachten. Soll bspw. an einer Wasserkraftanlage ein moderner Fischaufstieg hergestellt werden sowie eine Erhöhung des Staus an dem bestehenden Wehr z. B. um 10 cm erfolgen, hat die zuständige Verwaltungsbehörde über den Antrag von wasserrechtlichen Gestattungen in Form von wasserrechtlichen Genehmigungen (gem. landesrechtlicher Bestimmungen) und Erlaubnissen (§§ 8, 9, 12 WHG) zu entscheiden.

¹⁶⁷ Näheres dazu online unter <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/MEKA/11450.html>.

¹⁶⁸ Näheres dazu online unter http://www.orh.bayern.de/index.php?option=com_content&task=view&id=292&Itemid=207

¹⁶⁹ Näheres dazu online unter <http://www.uni-hohenheim.de/amewam/deutsch/oeffentlich.html>.



Für den Bau des Fischaufstiegs an der Wehranlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften (z. B. gem. § 76 BWWG) erforderlich. Da ein Fischaufstieg Teil eines Gewässers und kein Gebiet zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten darstellt, finden im Hinblick auf den Hochwasserschutz die Regelungen des § 78 WHG zu den Schutzvorschriften von Überschwemmungsgebieten keine Anwendung. Bei Erteilung von Genehmigungen sind daher im Rahmen des § 6 WHG die Ziele einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, insb. zum Hochwasserschutz, zu berücksichtigen. Hierzu können Nebenbestimmungen wie Auflagen und Bedingungen gem. § 36 VwVfG in der Genehmigung aufgenommen werden, um den hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen nachzukommen.

Auch bei wasserrechtlichen Erlaubnissen besteht die Möglichkeit, Nebenbestimmungen gem. § 13 WHG aufzunehmen. Von Bedeutung für den Hochwasserschutz ist eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist deshalb erforderlich, um eine Gewässerbenutzung nach Ablauf der vorgegebenen Frist an zukünftige Beurteilungsmaßstäbe u. a. für den Hochwasserschutz anpassen zu können.

Bereits für die Durchführung von baulichen Maßnahmen können Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. So kann in den Nebenbestimmungen geregelt werden, dass die Baustelle so eingerichtet und betrieben wird, dass der Hochwasserabfluss nicht wesentlich behindert und keine Stoffe in das Gewässer eingetragen werden. Während der Bauzeit sollte auch beachtet werden, dass es zu keiner Zeit zu einer wesentlichen Verschärfung der Hochwasserproblematik im Bereich der Gewässer kommt.

Den Belangen des Hochwasserschutzes kommt man auch nach, indem Bestimmungen zur Reduzierung des Wasserspiegels aufgenommen werden (z. B. ein rechtzeitiges Öffnen beweglicher Teile der Wasserkraft-



anlage). So sollten Staubretter¹⁷⁰ so ausgebildet sein, dass sie bei eintretendem Hochwasser durch die Gewalt des Wassers umgedrückt werden. Zum Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete sind auch die Vorschriften des § 78 WHG anzuwenden. Beispielhaft sind die einschlägigen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten, die erforderlichenfalls gem. § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG erlassen wurden.

9 Hochwasserschutz und Grundstückseigentümer an einem Beispiel

Geht es um die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB, ist im Rahmen des Hochwasserschutzes immer zu prüfen, ob das Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Denkbar wäre folgender Sachverhalt: Ein Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. X in der Gemeinde Y beabsichtigt, sein Grundstück zu veräußern. Das Grundstück, derzeit bebaut mit einem Schuppen, liegt an einem Bach. Die Fläche befindet sich im Hochwassergefahrengebiet mit einer Hochwasserwahrscheinlichkeit von 50 Jahren. In absehbarer Zeit ist nach Auskunft des Bürgermeisters Z damit zu rechnen, dass die Hochwassergefahrenkarte für dieses Gebiet rechtskräftig wird und eine Genehmigung für die Bebauung des Grundstücks ausgeschlossen ist.

Unter Betrachtung des dargelegten Sachverhalts sind für das Grundstück die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG heranzuziehen. Das Grundstück grenzt unmittelbar an einem Bach. Demnach handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i.S.d. § 76 WHG, in dem laut der noch nicht rechtskräftigen Hochwassergefahrenkarte mit Überschwemmungen alle 50 Jahre zu rechnen ist. Wird die Hochwassergefahrenkarte rechtskräftig und sind damit die Überschwemmungsgebiete festgesetzt, greifen

¹⁷⁰ Mit einem flexiblen Staubrette kann die Wehr-Oberkante gesenkt werden und damit der Hochwasserspiegel.



die Schutzvorschriften des § 78 WHG. Im vorliegenden Fall wäre die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Eine abweichende Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG käme allein schon deswegen nicht in Betracht, da sich allein die mit der Bebauung notwendige Bodenversiegelung nachteilig auf den Hochwasserabfluss erweist. Damit die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, müssten darüber hinaus die mit der Bebauung genommen Rückhaltekapazitäten gleichwertig ersetzt werden. Eine Ausnahmegenehmigung wäre in solch einem Gebiet daher nicht denkbar.¹⁷¹

Doch, wie erweist sich die Sachlage noch vor der Rechtskräftigkeit der Hochwassergefahrenkarten? Die Schutzregelungen gelten ebenso dann, wenn die Gebiete in Kartenform dargestellt und vorläufig gesichert wurden (§ 78 Abs. 6 WHG). Sind die Gebiete lediglich bislang in Kartenform dargestellt, sind Überschwemmungsgebiete damit fachtechnisch ausgewiesen. Diese Abgrenzung legt bereits die Erkenntnis dar, dass ein solches Vorhaben schädlich für den Hochwasserschutz wäre. Allein aus diesem Grund ist in dem dargelegten Fall im Hinblick der noch nicht rechtskräftigen Hochwassergefahrenkarte eine Genehmigung zu versagen.

10 Schlussbemerkung

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, die Problematik des Hochwasserschutzes in Deutschland aufzuzeigen. Beleuchtet soll dabei insb. die Entwicklung der Hochwasservorsorge, letztendlich durch die bundeseinheitlich vorgegebenen Regelungen des am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen WHG, werden.

Jeder weiß, dass Hochwasserereignisse enorme Schäden verursachen, dennoch sind nur die wenigsten dazu bereit, in eine geeignete Vorsorge

¹⁷¹ Vgl. dazu auch Nr. 3.3.5.3.



zu investieren. Jedoch zeigen die verheerenden Hochwasser der letzten Jahre bspw. an Elbe und Oder, dass ein deutliches Umdenken herbeizuführen ist. Einen positiven Beitrag hat man sicherlich mit der Umsetzung der HWRM-RL im neuen WHG erreicht. Ob damit eine Vermeidung solcher Hochwasserereignisse, ein besserer Schutz und eine geeignete Vorsorge bewirkt werden kann, muss langfristig betrachtet werden.

Da solche Katastrophen nicht verhindert werden können und sogar infolge des Klimawandels zunehmen werden, ihre Schäden aber durch geeignete Schutzmaßnahmen begrenzen kann, gilt es daher künftig, finanzielle Hürden zu überwinden und weiter in den Hochwasserschutz zu investieren. Dabei ist auch das Bewusstsein der Bürger dahingehend zu stärken, indem diese Eigenvorsorgemaßnahmen treffen. Insbesondere sollte es nicht eine Frage der Beitragshöhe sein, ob hochwassergefährdete Grundstückseigentümer eine Versicherung gegen Hochwasserschäden abschließen oder nicht. Durchaus sinnvoll wäre gerade in Überschwemmungsgebieten mit mindestens mittlerer Wahrscheinlichkeit die Einführung einer Versicherungspflicht.

Nun gilt es, dass die Länder die rechtlichen Regelungen der

§§ 72 - 81 WHG umsetzen und geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

Spätestens bei der nächsten großen Hochwasserflut bleibt abzuwarten, ob sich die bis dato umgesetzten Maßnahmen zum Hochwasserschutz als sinnvoll erweisen.



Anlagen



Anlage 1

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Europäisches Parlament verabschiedet EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL);

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/37811.php> [12.09.2010]

BMU - Gewässerschutz - Europäisches Parlament verabschiedet EU-H... <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/print/37811...>



Stand: Januar 2009

Europäisches Parlament verabschiedet EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL)

Am 23. Oktober 2007 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union eine Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verabschiedet. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen. Sie ist Teil eines Aktionsprogramms, das die Europäische Kommission auf Grund entsprechender Schlussfolgerungen des Umweltrates aus dem Jahre 2004 als Reaktion auf die extremen Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre in vielen europäischen Flussgebieten vorgelegt hat. Das Aktionsprogramm umfasst außerdem verstärkte Forschungsaktivitäten und Hinweise zur Finanzierung von Maßnahmen zur Vorsorge gegen Hochwasserrisiken und zum Hochwasserschutz.

Drei-Stufen-Ansatz:

Die Richtlinie sieht einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

Erste Stufe:

Für jede Flussgebietseinheit, Bewirtschaftungseinheit oder Teil eines internationalen Flussgebiets muss in der ersten Stufe eine vorläufige Bewertung der Hochwasserrisiken durchgeführt werden. Hinsichtlich der Festlegung der Einzugsgebiete und der zuständigen Behörden können die Mitgliedstaaten auf Strukturen und Vereinbarungen zurückgreifen, die bereits zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) getroffen wurden. Hiervon sind jedoch auch Abweichungen möglich. So können beispielsweise bestimmte Küstengebiete oder einzelne Einzugsgebiete anderen als den nach der WRRL festgelegten Einheiten zugeordnet werden. Für diese Gebiete wird eine Zusammenstellung der relevanten geographischen Information über die Flussgebietseinheiten vorgenommen, sowie eine Analyse vergangener Hochwasser und eine Bewertung der potenziellen nachteiligen Folgen für Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und Wirtschaft im Falle eines künftigen Hochwassers. Aufgrund dieser Informationen bewertet jeder Mitgliedstaat für jedes ihm zugehörige Flussgebiet, Bewirtschaftungseinheit oder Teil eines internationalen Flussgebiets ob in diesem Gebiet ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

Zur gemeinsamen Festlegung von internationalen Bewirtschaftungseinheiten und für den Austausch von relevanten Informationen über diese stellen die Mitgliedstaaten eine gute Koordination sicher.

Diese Stufe der vorläufigen Bewertung muss bis zum 22. Dezember 2011 abgeschlossen sein.

Zweite Stufe:

In einer zweiten Stufe sind für die im Rahmen der vorläufigen Bewertung festgestellten signifikanten Hochwasserrisikogebiete Gefahren- und Risikokarten zu erstellen. Bei den Gefahrenkarten sind Hochwasserszenarien mit niedriger Wahrscheinlichkeit (z.B. Extremereignisse) und Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall ≥ 100 Jahre) darzustellen. Optional können in den Karten auch Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden. Für jede dieser Szenarien sind die flächenmäßigen Ausmaße der Überflutung, die Wassertiefe bzw. gegebenenfalls die Wasserstände für die überfluteten Flächen sowie die Fließgeschwindigkeit bzw. gegebenenfalls der Abfluss in die Karten einzutragen. Für bereits ausreichend geschützte Küstengebiete sowie für Überflutungen auf Grund aufsteigenden Grundwassers kann die Erstellung von Karten auf Ereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit beschränkt werden.

In den Risikokarten sind Informationen zu bestimmten Risikofaktoren darzustellen. So sind als Orientierungswert die Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner in den Risikogebieten, die in diesem Gebiet vorzufindenden Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, die im Falle einer Überflutung unbeabsichtigte Verschmutzung verursachende Anlagen, und jegliche andere interessante Informationen, wie z.B. der Gehalt von mitgeführten Sedimenten, anzugeben.

Die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten müssen bis zum 22. Dezember 2013 von den



Anlage 1

BMU - Gewässerschutz - Europäisches Parlament verabschiedet EU-H... <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/print/3781..>

Mitgliedsstaaten erstellt werden.

Dritte Stufe:

Auf der Grundlage der Risikobewertung und der erstellten Gefahren- und Risikokarten sind anschließend in einer dritten Stufe Pläne für ein Hochwasserrisikomanagement zu erstellen. Die Mitgliedstaaten sollen in eigener Verantwortung angemessene Ziele sowie die notwendigen Maßnahmen für das Hochwasserrisikomanagement festlegen. Die Richtlinie selbst enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Art der zu ergreifenden Maßnahmen oder Zeitziele, bis wann Maßnahmen ergriffen bzw. umgesetzt sein müssen. In den Hochwasserrisikomanagementplänen soll der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsysteme, gesetzt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Gebietes. Ebenfalls können Maßnahmen wie nachhaltige Flächennutzungssysteme, Verbesserung des Wasserrückhalts und kontrollierte Überflutungen im Falle eines Hochwassers betrachtet werden.

Die in den Plänen festgelegten Maßnahmen dürfen jedoch zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts in anderen Ländern führen, es sei denn, dass zwischen den Ländern diesbezüglich eine Koordinierung erfolgt und eine einvernehmliche Lösung erzielt wird.

Die Managementpläne müssen bis zum 22. Dezember 2015 erstellt und veröffentlicht werden.

Hochwassermanagementpläne sind international abzustimmen:

Bei internationalen Flussgebieten, die innerhalb des Gemeinschaftsgebietes liegen, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich untereinander abzustimmen, um einen einzigen internationalen Hochwasserrisikomanagementplan oder ein koordiniertes Paket von Maßnahmen in der Flussgebietseinheit zu erarbeiten. In internationalen Flussgebietseinheiten, die über die Grenzen der Gemeinschaft hinausgehen, soll ebenfalls versucht werden, einen einzigen Plan für das Hochwasserrisikomanagement zu erstellen bzw. die erforderlichen Maßnahmen grenzüberschreitend gegenseitig abzustimmen.

Koordinierung mit der Wasserrahmenrichtlinie und Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Richtlinie sieht eine Koordinierung mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vor. Dabei sollen die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und die Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie aufeinander abgestimmt werden. Der Schwerpunkt im Rahmen der Abstimmung soll in der Verbesserung der Effizienz und des Informationsaustausches sowie in der Erzielung von Synergieeffekten liegen. Konkret sind auch die Hochwasserrisikomanagementpläne in die in der EU-WRRL vorgesehenen Überprüfungen der Bewirtschaftungspläne mit einzubeziehen.

Ein wichtiges Anliegen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist die Verbesserung der Information über Hochwassergefahren in der Öffentlichkeit und die aktive Einbeziehung der interessierten Stellen bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne. So sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, der Öffentlichkeit Zugang zu der ersten Bewertung des Hochwasserrisikos, zu den Hochwassergefahrenkarten und den Plänen für das Hochwasserrisikomanagement zu ermöglichen. Dieser Prozess soll mit der aktiven Einbeziehung der Öffentlichkeit entsprechend der EU-WRRL abgestimmt werden.

Vorhandene Karten und Pläne können genutzt werden:

An vielen internationalen Flussgebietseinheiten aber auch in vielen rein nationalen Flusseinzugsgebieten, so auch in Deutschland, wurden in der Vergangenheit Risikobewertungen sowie Hochwasseraktionspläne mit entsprechendem Kartenwerk erstellt. Die schon vorhandenen Arbeiten können zum Vollzug der Richtlinie genutzt werden, sofern sie vor dem 22. Dezember 2010 abgeschlossen sind und der Informationsgehalt den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Umsetzung und Zeithorizonte:

Die Europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sieht unterschiedliche Zeithorizonte für die einzelnen Stufen der Umsetzung vor. Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie eingeräumt werden. Eine Übersicht der wichtigsten Umsetzungsfristen zeigt die nachfolgende Tabelle:

Wichtige Umsetzungsfristen:

Stufen	Erstmalige Erstellung	Überprüfung
--------	-----------------------	-------------



Anlage 1

BMU - Gewässerschutz - Europäisches Parlament verabschiedet EU-H... <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/print/3781...>

Vorläufige Risikobewertung	22. Dezember 2011	22. Dezember 2018 anschl. alle 6 Jahre
Kartenerstellung	22. Dezember 2013	22. Dezember 2019 anschl. alle 6 Jahre
Hochwasserrisikomanagementpläne	22. Dezember 2015	22. Dezember 2021 anschl. alle 6 Jahre

Technische Formate für die Verarbeitung von Daten werden von der Kommission mindestens zwei Jahre vor den oben genannten Fristen festgesetzt.

Weitere Informationen:

- http://ec.europa.eu/environment/water/flood_risk [http://ec.europa.eu/environment/water/flood_risk/index.htm]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



Anlage 2

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: 5-Punkte-Programm der Bundesregierung;
www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php [13.06.2010]

BMU - Gewässerschutz: 5-Punkte-Programm der Bundesregierung:

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php>



Stand: 15. September 2002

5-Punkte-Programm der Bundesregierung:

Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Das Hochwasserereignis im August 2002 hat gezeigt, welche Herausforderungen Naturkatastrophen für den Menschen bedeuten. Die Häufung extremer Witterungsverhältnisse steht in einem offensichtlichen Zusammenhang mit der globalen Erwärmung. Die Hochwasser mahnen uns, den Beitrag des Menschen zum Klimawandel drastisch zu reduzieren. Klimaschutz ist Hochwasserschutz für übermorgen. Das Ausmaß der Flutkatastrophe ist auch eine Folge menschlichen Handelns. Die immer deutlicher werden den Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen des Klimawandels und der Häufigkeit und Intensität von Naturereignissen mit z. T. katastrophalen Folgen unterstreichen die Notwendigkeit, den Klimaschutz konsequent voranzutreiben. Die Maßnahmen zur Förderung von Energieeinsparung, effizientem Energieeinsatz und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die erfolgreich eingeführten Instrumente zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen müssen fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund gilt es jetzt, den vorbeugenden Hochwasserschutz mit verbindlichen Maßnahmen und Initiativen weiter zu stärken. Die Verluste an Menschenleben und die immensen Schäden an Wohngebäuden, Betrieben, Infrastrukturen, Kulturgütern und Landwirtschaftsflächen verdeutlichen sehr nachdrücklich, dass die bisher getroffenen vorbeugenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichen und deshalb weiter verbessert werden müssen. Es ist notwendig, sowohl bei der Gefahrenabwehr, als auch bei der Vermeidung von Risiken schnelle und wirksame Verbesserungen zu erzielen. Die an der Flusskonferenz beteiligten Bundesressorts haben sich deshalb auf konkrete Arbeitsschritte im Rahmen eines 5-Punkte-Programms verständigt, das sie in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen sowie unseren Nachbarn umsetzen wollen.

(1) Gemeinsames Hochwasserschutzprogramm von Bund und Ländern

Die aktuellen Beschlüsse der Umweltministerkonferenz und der Agrarministerkonferenz zur Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes sowie die Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz der Ministerkonferenz für Raumordnung vom Juni 2000 sind Ausgangspunkte für die Verständigung über ein gemeinsames Hochwasserschutzprogramm von Bund und Ländern. Dessen Schwerpunkte sollen sein:

- **Den Flüssen mehr Raum geben**

Die historisch gewachsenen Siedlungsbereiche müssen durch Deiche geschützt werden. Allerdings erhöht jede Eindeichung die Hochwassergefahr für die Unterlieger. Daher muss eine länderübergreifende Anstrengung unternommen werden, im unbesiedelten Bereich den Flüssen ihre natürlichen Überschwemmungsflächen auch durch die Zurückverlegung von Deichen zurückzugeben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist anzupassen, so ist z. B. Ackerland in Grünland umzuwandeln, weil dadurch Bodenerosion vermieden werden kann. Wirtschaftliche Nachteile für die Landwirte sind z. B. durch Förderprogramme der EU auszugleichen.

Durch die Schaffung von steuerbaren Entlastungspoldern ist es möglich, Hochwasserspitzen gezielt zu kappen. Für die Rückführung des Wassers ist ein nach ökologischen Gesichtspunkten gesteuertes Ablaufmanagement unverzichtbar, um Folgeschäden für die Gewässer zu vermeiden. Auch die ökologische Notwendigkeit der periodischen Flutung von Entlastungspoldern ist zu beachten.

Die Funktion der Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete ist zu erhalten und überall dort, wo es möglich ist, wiederherzustellen. Das neue Bundesnaturschutzgesetz legt fest, dass die Bundesländer mindestens 10 % der Landesfläche als Biotopverbund ausweisen. Dazu bieten sich insbesondere die Flussauen an. Auch das Wasserhaushaltsgesetz enthält bereits seit langem zentrale Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Seit 1996 ist der Grundsatz, natürliche Gewässer und Rückhalteflächen zu erhalten oder rückzugewinnen, im Gesetz ausdrücklich verankert.

Weiterhin ist es notwendig, dass kurzfristig der Wiederaufbau, die Instandsetzung und die Sanierung der durch das



Anlage 2

BMU - Gewässerschutz: 5-Punkte-Programm der Bundesregierung:

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php>

Hochwasser beschädigten oder zerstörten Infrastrukturen durchgeführt wird. Vor allem müssen die beschädigten Deiche so schnell wie möglich geschlossen und wintersicher gemacht werden. Hierfür sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in diesem Jahr mindestens 18 Millionen € und aus dem Fonds Aufbauhilfe für 2003 etwa 320 Millionen € vorgesehen. Hinzu kommen noch erhebliche Mittel der Länder und der EU.

• Hochwasser dezentral zurückhalten

Im Einzugsbereich der Quell- und Nebenflüsse müssen alle Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung genutzt werden. Dazu gehören

- wirksamer Schutz der bestehenden Auenwälder und soweit möglich ihre Wiederherstellung,
- Renaturierung, bei der Gewässerbegradigungen und Uferbefestigungen rückgängig gemacht werden,
- Errichtung von "grünen" Hochwasserrückhaltebecken,
- verstärkte Nutzung der Talsperren zur Hochwasserrückhaltung,
- erhöhte Wasserrückhaltung in Siedlungsgebieten, z. B. durch Versickerung am Ort des Niederschlags,
- Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung,
- Sicherung einer standortgerechten Landnutzung insbesondere in Tallagen und erosionsgefährdeten Hanglagen.

• Siedlungsentwicklung steuern - Schadenspotenziale mindern

Den Flüssen mehr Raum geben heißt auch, dass eine Überprüfung der Entwicklungsbereiche für Siedlungszwecke und gewerbliche Nutzung auf ihre Hochwasserkompatibilität stattfinden muss. In Überschwemmungsgebieten dürfen in Zukunft keine neuen Wohn- und Gewerbegebiete mehr ausgewiesen werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Länder ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ermittlung und Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zeitnah nachkommen. Diese sind in die Raumordnungspläne der Länder und Planungsregionen aufzunehmen und durch die Ausweisung räumlich weiter ausgreifender Überschwemmungsbereiche und Rückhalteflächen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zu ergänzen.

Zur Herstellung einheitlicher Standards beim Hochwasserschutz und zur Regelung eines Interessenausgleichs zwischen Ober- und Unterliegern ist es erforderlich, die grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes im Bereich des Hochwasserschutzes zu stärken.

Für bereits bebaute Flächen sind Konzepte zur Verminderung des Schadenspotenzials sowie für einen verbesserten Schutz zu entwickeln. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Erfassung und Bewertung der Flächen mit einem erhöhten Überflutungsrisiko.

Die Gemeinden sind aufgefordert, vor Wiederaufbau der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Gebiete an Hand einer sorgfältigen Bestandsaufnahme der Hochwasserereignisse der Vergangenheit zu prüfen, inwieweit die konkrete Gefahr weiterer künftiger Überschwemmungen in dem Gebiet besteht. Ist dies der Fall, so sollten die betroffenen Kommunen von den Instrumenten der Bauleitplanung Gebrauch machen. Zur Sicherung der Planung können die Gemeinden eine Veränderungssperre erlassen sowie konkrete Baugesuche zurückstellen.

An allen Flüssen muss eine rechtzeitige und zuverlässige Hochwasserwarnung und -vorhersage gewährleistet werden. Diese sind die Basis einer effektiven Verhaltensvorsorge. Jeder muss wissen, was er im Hochwasserfall zu tun hat, um Schäden zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Parallel dazu müssen die Eigenvorsorge des Einzelnen und das Risikobewusstsein gestärkt werden. Dies schließt auch Überlegungen zu einer Umgestaltung der geltenden Vorschriften zu Elementarschadensversicherungen ein.

Die Bundesregierung wird kurzfristig die Anforderungen für gefährliche betriebliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten überarbeiten. Landesrechtliche Vorschriften sind mit dem Ziel zu überprüfen, dass insbesondere Öltanks in hochwassergefährdeten Gebieten in Zukunft so errichtet bzw. nachgerüstet werden, dass es im Hochwasserfall nicht zu Freisetzungen kommt. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften muss verstärkt überwacht werden.

(2) Länderübergreifende Aktionspläne - internationale Fachkonferenz

Flüsse kennen keine Grenzen. Die Bundesregierung hält es deshalb für zwingend erforderlich, die Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes flussgebietsbezogen über Länder- und Staatsgrenzen hinweg voranzutreiben. Hierzu sollen in den verschiedenen Flusskommissionen im Lichte der Erfahrungen des Elbe-Hochwassers und der sich abzeichnenden Klimaveränderungen Vorschläge mit klaren Zeitzielen erarbeitet werden. Dies soll abgestimmt und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen aus den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Flussbau, Hydrologie und Meteorologie erfolgen. Die schon bestehenden Hochwasseraktionspläne sollen auf ihre Wirksamkeit überprüft und ggf. weiterentwickelt sowie in Arbeit



Anlage 2

BMU - Gewässerschutz: 5-Punkte-Programm der Bundesregierung:

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php>

befindliche Aktionspläne zügig fertiggestellt werden. Die grenzüberschreitende Erarbeitung von Gefährdungsanalysen und Hochwasserprognosen ist Bestandteil dieser Vorsorge.

Gleichzeitig muss die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Internationalen Gewässerschutz- und Schifffahrtskommissionen verstärkt werden. Erfahrungen an Oder, Rhein, Mosel/Saar und Maas müssen genutzt und abgerufen werden. Dies bezieht sich auf die konkreten Ergebnisse des praktizierten Hochwasserschutzes ebenso wie auf erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Arbeiten sollen bis Ende 2003 abgeschlossen werden.

Im Jahre 2004 wird Deutschland zu einer internationalen Fachkonferenz einladen. Ziel dieser Fachkonferenz wird es sein, auf der Grundlage der Flussgebietsarbeiten und der Erfahrungen in der Anwendung der "Leitlinien für nachhaltige Hochwasservorsorge" gemeinsame, international abgestimmte integrierte Verhaltensweisen in der Hochwasservorsorge und im Hochwasserschutz zu entwickeln. Die Leitlinien wurden im Rahmen des "Übereinkommens zum Schutz und der Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen" der Vereinten Nationen verabschiedet.

(3) Europäische Zusammenarbeit voranbringen

Projekte, die im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes eine grenzüberschreitende Raumplanung beinhalten und umsetzen, werden durch die Bundesregierung politisch unterstützt und z.T. kofinanziert. Auch hier wird die Solidarität der Oberlieger mit den Unterliegern über Staatsgrenzen hinweg, z. B. bei der Aufstellung grenzübergreifender Raumordnungspläne mit ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten eingefordert.

Die Angebote der Europäischen Union, die Finanzierung von Projekten zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen der Verordnung des Rats über die Förderung zur Entwicklung des Ländlichen Raums und der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B mit zu übernehmen, müssen in Zukunft noch stärker genutzt werden.

(4) Flussausbau überprüfen - Schifffahrt umweltfreundlich entwickeln

Flüsse waren in der Vergangenheit die Lebensadern Europas und sind auch heute noch eine wichtige Möglichkeit, Gütertransporte energiesparend und umweltverträglich abzuwickeln. Der Ausbau der Flüsse für die Schifffahrt führt stellenweise zur Veränderung ihres Abflussverhaltens. Er kann damit die Auswirkungen von Hochwasserereignissen verstärken.

Es ist daher erforderlich, alle Ausbauplanungen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen auf den Prüfstand zu stellen, um vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse ihre Wirkungen auf den Hochwasserschutz neu zu bewerten. Diese Überprüfung, die die Umwelt- und Naturschutzbehörden einzubeziehen hat, ist mit Vorlage des neuen Bundesverkehrswegeplans Anfang 2003 abzuschließen.

Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen an der Elbe, wo ein integriertes Gesamtkonzept unter Abwägung aller Belange zu entwickeln ist. Während der Überprüfung werden die dort vorgesehenen Maßnahmen ruhen. Der von der Bayerischen Staatsregierung geforderte Staustufenausbau an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wird nicht realisiert.

(5) Sofortmaßnahmen zum Hochwasserschutz

Die Beseitigung der Hochwasserschäden erfordert schnelle und unbürokratische Hilfen sowie eine langfristige finanzielle Absicherung der Aufbauarbeiten. Die Bundesregierung hat deshalb unverzüglich ein 12-Punkte-Soforthilfeprogramm von rd. 500 Millionen € beschlossen, um die allerdringendste Not der Betroffenen zu lindern. Zugleich hat der Bund mit über 72.000 Einsatzkräften des Bundes (THW, Bundeswehr, BGS) umfangreiche Unterstützung geleistet.

Um der Gefahr eines massiven Rückschlags für den bisherigen Aufbau Ost und die Modernisierung in den betroffenen Regionen zu begegnen, hat die Bundesregierung deshalb ein klares Aufbausignal gesetzt und ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Rahmen des Flutopfersolidaritätsgesetzes beschlossen, das einen Finanzrahmen von fast 10 Milliarden € vorsieht. Hierzu tragen die Verschiebung der zweiten Stufe der Steuerreform um ein Jahr, eine auf ein Jahr befristete Erhöhung der Körperschaftsteuer in 2003 um 1,5 auf 26,5 %, Umschichtungen im Verkehrshaushalt sowie Mittel aus den EU-Strukturfonds bei.

Bundeskanzler Gerhard Schröder und die Ministerpräsidenten aller Länder haben sich am 22. August 2002 auf diesen Finanzierungsweg verständigt. Das Flutopfersolidaritätsgesetz ist am 12. September 2002 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden, der Bundesrat hat am 13. September 2002 zugestimmt.

Im Zuge der Aufarbeitung der Hochwasserfolgen müssen wir darüber nachdenken, ob die zwischen Bund und Ländern auf Grund der Verfassungslage geltende Zuständigkeitsaufteilung zwischen Zivilschutz, für den der Bund



Anlage 2

BMU - Gewässerschutz: 5-Punkte-Programm der Bundesregierung:

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php>

verantwortlich zeichnet, und Katastrophenschutz, für den die Länder verantwortlich sind, noch geeignet ist, den neuen Anforderungen an unser staatliches Notfalldenken gerecht zu werden.

Mit den Ländern haben wir uns vor wenigen Wochen in der Innenministerkonferenz auf eine neue Rahmenkonzeption für den Zivil- und Katastrophenschutz verständigt, die im Kern ein verändertes strategisches Denken und ein gemeinsames Gefahrenmanagement durch Bund und Länder bei außergewöhnlichen, national bedeutsamen Gefahren- und Schadenlagen vorsieht.

Ziele:

- bessere Verzahnung der vorhandenen Hilfspotenziale des Bundes und der Länder, also vornehmlich Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- Entwicklung neuer Koordinierungsinstrumentarien für ein effizienteres Zusammenwirken des Bundes und der Länder, insbesondere verbesserte Koordinierung der Informationssysteme, damit die Gefahrenabwehr auch auf neue, außergewöhnliche Bedrohungen angemessen reagieren kann.

Schwerpunktmäßig sind folgende Maßnahmen des Bundes vorgesehen:

- **Beschleunigter Ausbau der Koordinierungsstelle für großflächige Gefährdungslagen**
 - mit einer von Bund und Ländern getragenen gemeinsamen Melde- und Alarmzentrale, u. a. auch als Meldekopf für Hilfsangebote und Hilfersuchen aus dem In- und Ausland
 - und dem Deutschen Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS). Dessen Kernaufgaben umfassen: Übergreifende, intelligente Verknüpfung, Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für das Krisenmanagement von Großkatastrophen, zeitnahe Information über Lageentwicklung, Gefahrenpotenziale, Nachweis bzw. Vermittlung von Fachwissen/Experten/Ressourcen (deNIS II, einsatzbereit bis Jahresende 2002), Handreichungen für die Bevölkerung, vorbeugende Information zur Räumung/Versorgung, Selbstschutz und Selbsthilfe (deNIS I, seit Mitte Mai 2002 online).
- **Ausbau der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Ahrweiler mit folgenden Schwerpunkten:**
 - Verstärkung der Aus- und Fortbildung der Krisenstäbe des Bundes und der Länder,
 - Vernetzung und Wissenstransfer mit dem Ziel der Durchführung von Risiko- und Gefährdungsanalysen als Basis effektiver Katastrophenabwehr. Die Akademie für Krisenmanagement wird auf der Grundlage des (vom BMI in Auftrag gegebenen) Schutzdatenatlases bis Jahresende 2002 eine "Problemstudie: Risiken in Deutschland" erarbeiten. Gemeinsam mit den Ländern soll parallel eine kompatible Methodik für solche Analysen auf Landes- und Kreisebene entwickelt werden, die dann in Seminaren der Akademie weitergegeben wird.
 - Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Praxis durch Seminare, Fachkongresse sowie Evaluierungen.
- **Warnung und Information der Bevölkerung**
 - Angebot des Bundes, das für den Zivilschutzfall vorgehaltene satellitengestützte Kommunikationssystem des Bundes (seit Oktober 2001 in Betrieb) auch für amtliche Gefahrendurchsagen zur Warnung der Bevölkerung bei Naturkatastrophen einzusetzen. In der jetzigen Aufbauphase werden die Lagezentren der Innenministerien der Länder mit entsprechenden Sendesystemen ausgestattet, die sie ebenfalls in die Lage versetzen, schnell amtliche Gefahrendurchsagen an "ihre" Landesrundfunkanstalten weiter zu geben. Der Systemausbau wird jetzt auch auf private Rundfunkanbieter ausgedehnt. Weitere Warnsysteme wie Weckeffekt über Radio (Einschaltlösung), Warntexte über Mobilfunk, Internet und Videotext werden entwickelt und erprobt.
- **Unterstützung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe**
 - durch Herausgabe von Informationsschriften und Förderung der Ausbildung in Selbsthilfe und Erster Hilfe.
 - Der Bund wird demnächst eine umfangreiche Informationskampagne zu diesem Thema starten.

Umsetzungskontrolle

Die Bundesregierung ist entschlossen, beim Hochwasserschutz in allen Bereichen zügig Fortschritte zu erzielen. Sie wird im Jahre 2004 einen ersten Bericht über die Umsetzung der mit diesem 5-Punkte-Programm eingeleiteten Hochwasserschutzmaßnahmen vorlegen.



Anlage 3

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Hochwasser und Landwirtschaft“ – Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004; <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/36298.php> [12.09.2010]

BMU - Gewässerschutz - Hochwasserschutz: Hochwasser und Landwir... <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/print/3629...>



Stand: 04. Mai 2004

"Hochwasser und Landwirtschaft" - Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004

I. Ausgangssituation

Landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässern können bei einem Hochwasser zweierlei bewirken. Zum Einen dienen sie als Speicher, um Wasser zurückzuhalten. Zum Anderen bergen diese Flächen aber auch ein Schadenspotential, v.a. indem Boden abgetragen sowie Schadstoffe wie Düng- und Pflanzenschutzmittel aus dem Boden herausgewaschen und in die Gewässer eingetragen werden können. Neben dem Stoffabtrag werden auch Stoffe angeschwemmt, die unterschiedlich hoch schadstoffbelastet sein können. Die Hochwässer in den letzten Jahren haben verdeutlicht, welche Schäden entstehen können, wo die Ursachen liegen und wo Handlungsbedarf besteht. Daher wird im 5-Punkte-Programm der Bundesregierung vom 15. September 2002 eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Überschwemmungsflächen gefordert.

II. Problemfelder

1. Wasserabfluss und Versickerung auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Verbesserung des Wasserrückhaltes sowie die Förderung der Versickerung im gesamten Einzugsgebiet eines Gewässers ist ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Die abfließende Wassermenge ist neben den Faktoren wie Morphologie, Geologie und dem Niederschlagsverlauf auch von der Landnutzung sowie der damit zusammenhängenden Bodenbedeckung abhängig. So verschlämmen bei nicht durch Vegetation völlig abgedeckten Böden, z.B. beim Ackerbau, die feinsten Bodenpartikel die Porenstruktur des Bodens und verhindern somit die Versickerung. Die Folgen sind eine Reduktion der Versickerungsleistung des Bodens, insbesondere außerhalb der Vegetationsperiode. Das Wasser fließt im Vergleich zum Grünland schneller ab und verstärkt dadurch den Oberflächenabfluss. Weitere, die Versickerungsfähigkeit und das Wasserhaltevermögen von Böden beeinflussende Parameter sind die unterschiedlichen Bodeneigenschaften. Hierzu zählen u.a. die Durchlässigkeit des Bodens und die Gefügestabilität.

Eine zunehmende Bodenverdichtung führt zu einer verringerten Wasserspeicherkapazität der Böden und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Dadurch werden Hochwässer schneller, mit entsprechendem erhöhten Schadenspotential. Diese Gefahr ist bei der Grünlandbewirtschaftung durch die fehlende Bodenbearbeitung mit schweren Geräten und wegen der stabilen Grasnarbe geringer.

2. Bodenabtrag

Neben der Verschlechterung der Versickerungskapazität von Ackerböden sind diese bei Überschwemmung und starkem Niederschlag der Erosion ausgesetzt. Auf Grund des fehlenden ganzjährigen flächendeckenden Bewuchses und der daraus folgenden geringeren Stabilität der Bodenoberfläche werden je nach Geschwindigkeit des abfließenden Wassers und Bodenart Bodenteile abgeschwemmt. In der Folge entstehen Erosionsrillen und -rinnen, die die Bodenverluste noch vergrößern. Der Humusverlust, der Verlust eines stabilen Bodengefüges sowie die Verminderung der Mächtigkeit des Bodens bewirken wiederum eine Reduzierung der Speicherfähigkeit der Böden. Die Gefahr der Erosion besteht insbesondere im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes, wo die Geschwindigkeit des abfließenden Hochwassers am größten ist. Ein erhöhter Bodenabtrag führt gleichzeitig zur Verschlämzung der Gewässersohle, wodurch z.B. Laichplätze für Fische verloren gehen können. Mögliche Folgen sind der Verlust der Lebensräume und damit einhergehend der Verlust der Artenvielfalt.

3. Schadstoffeinträge in die Gewässer

Mit den Bodenteilen werden auch Agrochemikalien (Düng- und Pflanzenschutzmittel) von den Flächen in die Gewässer eingetragen. Dies trifft insbesondere für Ackerflächen zu. Generell werden auf Grünland weniger Pflanzenschutzmittel eingesetzt als im Ackerbau. Grünland gewährleistet aufgrund der im Vergleich zur Getreide- oder Hackfruchtkultur viel dichteren Grasnarbe, der intensiven Durchwurzelung und der besseren Bodenstruktur zudem eine höhere Rückhaltung von Bodenteilchen. Düng- und Pflanzenschutzmittel sowie auch die organisch abbaubaren Stoffe sind auf Ackerflächen daher mobiler als auf Grünland und werden bei Hochwasser schneller ausgewaschen. Die durch den Eintrag dieser Stoffe verbundenen Konsequenzen sind beispielsweise die Eutrophierung der Gewässer und die Beeinträchtigung der aquatischen Lebensgemeinschaften. Zu



Anlage 3

BMU - Gewässerschutz - Hochwasserschutz: Hochwasser und Landwir... <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/print/3629..>

Gewässerbelastungen kann es zudem bei falscher Bewirtschaftung von Flutungspoldern kommen. In der Vergangenheit kam es bereits zu Fischsterben durch Überflutung von landwirtschaftlich genutzten Polderflächen. So führte die während des Elbehochwassers 2002 vorgenommene Flutung der Havelpolder auf Grund der landwirtschaftlich verursachten Eutrophierung zu einer starken Reduzierung des Sauerstoffs. Nach dem Ablassen des eingestauten Hochwassers kam es zu einem Fischsterben in der Unteren Havel.

Die Zielsetzung, den Eintrag von Stoffen zu verringern, stimmt auch mit den Interessen der Landwirtschaft überein, denn abgeschwemmte Schadstoffe lagern sich in hohem Maße wieder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab, wie insbesondere das Hochwasserereignis im August 2002 im Elbegebiet drastisch aufgezeigt hat. So wurden, wie jüngste wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, die sogenannten Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung in Überschwemmungsgebieten teilweise um ein mehrfaches überschritten. Diese Maßnahmenwerte erfordern bei einer Überschreitung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

4. Schadstoffeinträge in die Böden

Flusssedimente sind in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Vorgeschichte im Flusseinzugsgebiet (z.B. Industrie, Bergbau) aber auch auf Grund natürlicher Einflüsse unterschiedlich hoch mit Schadstoffen belastet. In Abhängigkeit der Belastungsursachen kann das Schadstoffspektrum sehr breit sein. Im wesentlichen handelt es sich um Schwermetalle, einschließlich Arsen und um nicht bzw. schwer abbaubare organische Stoffe. Bei Hochwasser werden die belasteten Sedimente als Schwebstoffe transportiert und lagern sich auf den überfluteten Flächen ab. Die jeweiligen Schadstoffe können entweder durch systemische Aufnahme in die Nutzpflanzen gelangen oder direkt über die Pflanzenoberfläche bei der Ernte oder Beweidung mit aufgenommen werden und so in die Nahrungskette gelangen.

III. Folgerungen

Die Erkenntnisse aus den Hochwasserschäden der vergangenen Jahrzehnte zeigen deutlich, dass eine ganzjährige Bodendeckung positive Auswirkungen auf die Abflussbildung und die Versickerung hat. Bodenabtrag und Erosionsschäden werden vermindert. Eine verminderte Erosion reduziert gleichzeitig die Mobilität von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie abbaubarer organischer Substanzen, so dass die Belastung der Gewässer im Hochwasserfall verringert wird.

Eine für einen vorbeugenden Hochwasserschutz sinnvolle Flächenbewirtschaftung entlang der Gewässer muss folgende Ziele verfolgen:

- Verbesserung der Wasserrückhaltung und Förderung der Versickerung.
- Vermeidung von Bodenabtrag.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer und
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Nahrungskette.

IV. Lösungsansatz im Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Der am 03. März 2004 vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgt diese Ziele. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass durch Landesrecht die Verpflichtung geregelt werden soll, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Ackerbau bis zum 31. Dezember 2012 einzustellen. Ein vollständiges Ackerbauverbot soll jedoch nur für die Abflussbereiche eines Überschwemmungsgebietes gelten. Als Abflussbereich wird der Teil des Überschwemmungsgebietes bezeichnet, in dem das Wasser mit hoher Geschwindigkeit abfließt, hier ist die Gefahr der Bodenerosion und des Schadstoffaustrags besonders hoch. Außerhalb der Abflussbereiche ist Ackerbau weiterhin möglich und zwar auf den Flächen, auf denen keine Erosionen oder keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, zu erwarten sind. Für diese Flächen müssen die Länder besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen. So ist eine ganzjährige Bodenbedeckung (etwa durch Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Winterbegrünung und Mulchsaat) und eine konservierende Bodenbearbeitung vorzuschreiben. Eine ganzjährige Bodenbedeckung schließt kurzzeitige, durch die ackerbauliche Nutzung notwendige Unterbrechungen in der Bodenbedeckung nicht aus. Weiterhin müssen Einschränkungen der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, soweit dies erforderlich ist, insbesondere um Schadstoffeinträge bei Überflutungen zu vermeiden. Das jeweilige Schadstoffpotential auf den Überflutungsfeldern ist bei einer landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten. Eine Reduzierung der Belastung der Flusssedimente mit Schadstoffen lässt sich nur durch den konsequenten Vollzug der Wasser- und Bodengesetze erreichen.

Der Gesetzentwurf fördert die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten für die Flächen, die statistisch alle 100 Jahre von einem Hochwasser einmal (HQ 100) überflutet werden. Eine bundesweit einheitliche Datengrundlage zur Flächengröße der Überschwemmungsgebiete HQ 100 existiert nicht. Nach ersten Schätzungen und Hochrechnungen wird der Anteil der betroffenen Ackerflächen, die in einem Überschwemmungsgebiet HQ 100 liegen, zwischen 3,1 und 6% der Gesamtackerflächen in Deutschland betragen. Dies entspricht einer Fläche



Anlage 3

BMU - Gewässerschutz - Hochwasserschutz: Hochwasser und Landwir... <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/print/3629..>

von ca. 360.000 bzw. ca. 700.000 Hektar. Der Flächenanteil der Abflussbereiche, für die nach dem Gesetzentwurf ein absolutes Ackerbauverbot gelten soll, wird jedoch deutlich geringer sein. In den übrigen, wesentlich größeren Bereichen der Überschwemmungsgebiete kann unter den oben genannten Voraussetzungen auch weiterhin Ackerbau betrieben werden.

Neben der nach den Flächen eines Überschwemmungsgebietes differenzierten und daher verhältnismäßigen Ausgestaltung soll nach dem Willen der Bundesregierung das Ackerbauverbot erst nach einer langen Übergangsfrist in Kraft treten. Der Gesetzentwurf sieht die Einstellung des Ackerbaus in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis zum 31. Dezember 2012 vor. Diese Frist erlaubt eine schrittweise Umstellung der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen. Die Übergangszeit ist an die Frist der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des guten Gewässerzustands angepasst. Auch hieraus - wie aus dem Abschluss der rechtlichen Sicherung des Netzes NATURA 2000 in Deutschland zu diesem Zeitpunkt - werden sich Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion entlang der Gewässer ergeben.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Landwirte auch die Förderungsmöglichkeiten zur Abfederung der Umstellung in Anspruch nehmen, insbesondere nach dem Fördergrundsatz "Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft" im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Gefördert wird hier u.a. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland; in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird unter bestimmten Bedingungen eine höhere Beihilfe gezahlt.

Für die nächste Förderperiode der Förderung der ländlichen Entwicklung von 2007 bis 2012 werden neue Bedingungen gelten. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Natura-2000-Richtlinie ist zu erwarten, dass die Förderungsbedingungen für Maßnahmen, die - wie die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzentwurfs - in unmittelbarem Bezug zu diesen Richtlinien stehen, weiter verbessert werden. Unabhängig von dieser Förderung werden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ab 1. Januar 2005 erstmals auch Grünlandflächen in das System der Direktzahlungen an Landwirte einbezogen. Im Jahr 2012 soll am Ende eines mehrjährigen Anpassungszeitraumes die Prämie für Grünland genauso hoch sein wie die Prämie für Ackerflächen. Auch dadurch relativieren sich die wirtschaftlichen Folgen der Neuregelung beträchtlich.

Die Regelungen zum Ackerbauverbot stehen auch im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz, in dem zur Vermeidung von Bodenerosionen unmittelbar Aufträge an die Landwirtschaft formuliert sind.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



Anlage 4

Jakubietz, Andreas: Hochwasser, Kommunale Haftung und Entschädigung; online unter http://www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de/pageID_215463.html [12.09.2010]

Hochwasser Kommunale Haftung u. Entschädigung - Entschädigung

http://www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de/pageID_215463.html

Was das Gesetz dazu sagt*

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Haftung und Entschädigung bei Hochwasser

Angesicht leerer Kassen wundert nicht, dass sich Land, Städte und Gemeinden auf den Standpunkt stellen, auch mit der Errichtung von Deichen und Hochwasser - Schutzanlagen übernehme das Land und die Kommunen nicht automatisch die Haftung für dennoch eintretende Hochwasser-Schäden.

Was sagt das Gesetz dazu?

Das Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet die Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vom Hochwasser bedrohten Ufer und Deiche zu ergreifen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist von den zuständigen Wasser-(aufsichts-) behörden, in erster Linie also von den Regierungspräsidien (Sachsen) und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz (Sachsen-Anhalt) zu überwachen und erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen. Hierzu haben die Wasserbehörden die notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Anforderungen an einen wirksamen Hochwasser - Schutz umfassen im Bereich der Baurechts auch den gesetzlichen Auftrag an die Gemeinden, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen, also der Ausweisung (neuer) Baugebiete die Sicherheit der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung im Auge zu behalten.

Anspruch des einzelnen?

Die Gemeinden rechtfertigen ihre Auffassung, sie könnten grundsätzlich nicht für den ordnungsgemäßen Zustand von Deichen und Hochwasser - Schutzanlagen in Haftung genommen werden mit dem Hinweis, die ihnen in dieser Hinsicht übertragenen Aufgaben seien nur gegenüber der Allgemeinheit, nicht aber gegenüber dem Bürger zu erfüllen. Das Wohl des Einzelnen stehe hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurück. Klagbare Schadensersatz - oder Entschädigungsansprüche der betroffenen Flutopfer beständen daher selbst dann nicht, sollten die Gemeinden ihren Verpflichtungen zuwider gehandelt haben. Entsprechendes gelte grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Ebenso wenig erwachsen dem Flutopfer Rechtsansprüche gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Also keine Haftung?

Die Rechtsprechung ist eindeutig: Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der Bundesgerichtshof stellen darauf ab, dass es nicht auf die Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Pflichten als solche ankommt, sondern es um einen Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte Eigentum des Einzelnen geht. Die Verletzung der Pflicht, die erforderlichen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Hochwasser - Gefahren zu ergreifen, führt zu der einklagbaren Verpflichtung, die Folgen etwaiger Eingriffe in Eigentumstrechte Betroffener im Wege der (Wieder-) Herstellung eines den ursprünglichen Verhältnissen gleichwertigen Zustandes rückgängig zu machen und dem einzelnen Flutopfer gegenüber ggf. Schadensersatz zu leisten.

Nicht anders sind die Überwachungspflichten der Wasserbehörden zu beurteilen. Die Gewässeraufsicht -hier in der besonderen Form schadlosen Hochwasser - Abflusses- dient auch den Belangen der von einem Hochwasser bedrohten Anliegern des Gewässers. Eine Verpflichtung zu Schadensersatz der Aufsichtsbehörden ist daher gegeben, wenn der Zustand des Gewässers ein Einschreiten der Behörde erfordert und diese den gefährdrohenden Zustand des Gewässers kennt oder von ihm bei ordnungsgemäßer Ausübung der Aufsichtspflicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hätte.

In die gleiche Richtung weist auch die neuere Rechtsprechung zur Bauleitplanung. Wie der Bundesgerichtshof in den „Altlastenfällen“ entschieden hat, bezwecken die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachtenden Pflichten auch den Schutz gerade der Personen, die im konkreten von dem jeweiligen Bebauungsplan betroffenen Gebiet wohnen und arbeiten werden. In konsequenter Fortführung dieser Rechtsprechung wird daher eine Amtspflicht der Gemeinden -auch gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern-, die Grundstücke eines hochwassergefährdeten Gebiets bereits im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren vor unverhersehbaren und unbeherrschbaren Gesundheits- und Lebensgefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen und Hochwasser - Ereignisse auftreten können in besonderen und außergewöhnlichen Einzelfällen begründbar sein. Die Ausweisung solcher Gebiete als Baugebiete kann daher m.E. bei "groben Mißgriffen" der Gemeinde für einen "kleinen übersehbaren Kreis der Flutopfer" im Ausgangspunkt zu Schadensersatz verpflichten.



Anlage 4

Hochwasser Kommunale Haftung u. Entschädigung - Entschädigung

http://www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de/pageID_215463.html

Entschädigung ja, aber in welchen Fällen?

Schadensersatz hat die Rechtsprechung betroffenen Flutopfern zugestanden, die auf einem im Verbandsgebiet der Gemeinde gelegenen, gemieteten Grundstück ein Möbel- und Einrichtungshaus unterhalten und dadurch einen Schaden erlitten, dass die Gemeinde ihrer Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Zustand des Flußlaufs zu sorgen nicht erfüllt und der Wasserlauf zu erwartendes Hochwasser daher nicht schadlos ableiten konnte. Die Beweislast, dass sich die Überschwemmung auch bei ordnungsgemäßem Zustand der Hochwasser - Schutzanlagen ereignet hätten, trägt in diesem Fall nicht das Flutopfer sondern die Gemeinde.

Der Bundesgerichtshof ist darüber hinaus der Auffassung, die Pflicht zur Unterhaltung der Ufer und Befestigungsanlagen umfasse auch die Verhinderung schädlicher Auswirkungen des Wasserabflusses, wie sie etwa durch Vernässungen und Überflutungen von Acherflächen im Einflußgebiet von Gewässern eintreten können. Betroffene Flutopfer könnten daher Schadensersatz für Ernteausschlägen geltend machen, soweit ihnen eine Bewirtschaftung der betreffenden Flächen nicht möglich gewesen ist.

Entschädigungsansprüche können nach der Rechtsprechung auch durch die Vornahme fehlerhafter Maßnahmen an Gewässern ausgelöst werden. Der Bundesgerichtshof hat daher Schadensersatz in Fällen zugesprochen, in denen die öffentliche Hand durch die Veränderung des Wasserlaufs oder die unsachgemäße Verlegung oder Umgestaltung eines Gewässerbetts Überschwemmungsgefahren verstärkt hat.

Des weiteren sieht der Bundesgerichtshof eine Pflicht zur Entschädigung, wenn etwa ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser nicht nur ganz vorübergehend überschwemmt wird.

Daneben kann die Gemeinde für Überschwemmungsschäden in Haftung genommen werden, die dadurch entstanden sind, dass der Abfluß von Oberflächenwasser, wie es bei übermäßigen Niederschlägen entsteht, durch die Ausweisung umfangreicher Baugebiete (Baulanderschließung) und die dadurch bewirkte Bodenversiegelung verändert worden ist.

Im Bereich der Gewässeraufsicht könne nach Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts die zuständige Wasser-(aufsichts-)behörde im Einzelfall selbst für sogenannte hundertjährige Hochwasser auf Schadensersatz in Haftung genommen werden. Außergewöhnlich schadensträchtige Hochwasser würden rein zeitlich gesehen verhältnismäßig häufig auftreten, bei lokal begrenzten Ereignissen dieser Art seien aber lediglich immer wieder verschiedene Orte betroffen. Die zur Aufsicht berufene Behörde hafte daher auf Schadensersatz, dass ein Hochwasser den Flußlauf überschwemmte und dabei Schäden an Haus und Grund verursachte.

www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de

© 2002 Andreas Jakubietz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

[zurück](#)

[weiter](#)

[Top](#)

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für
Verwaltungsrecht A. Jakubietz

Anlage 5

SUPERillu.de: Tack: Deichbau an Oder zügig fortsetzen; http://www.superillu.de/aktuell/Oder-Hochwasser_2010_1673907.html [12.09.2010]

SUPERillu.de |

http://www.superillu.de/framework/print/sio_artikel_print_1673915.ht..

ODER-HOCHWASSER 2010

Tack: Deichbau an Oder zügig fortsetzen

Der wegen des Hochwassers unterbrochene Deichbau an der Oder soll laut Brandenburgs Umweltministerin Anita Tack (Linke) zügig fortgesetzt werden.

ftet:Anita Tack plädiert zudem für mehr Überflutungsflächen an dem Fluss an der deutsch-polnischen Grenze. Zunächst müssten aber nach dem Abebben des Oder-Hochwassers eventuelle Deich-Schäden beseitigt werden, teilte Tack in Potsdam mit.

Bisher hätten die neuen Deiche ihre erste Bewährungsprobe eindrucksvoll bestanden. Nach dem verheerenden Hochwasser von 1997 waren in Brandenburg rund 90 Prozent der Oderdeiche saniert oder neu gebaut worden. Bis Ende 2009 steckte die Landesregierung rund 218 Millionen Euro in dieses Programm.

Jetzt müsse auch «mit Hochdruck» am künftigen Überflutungspolder in der Neuzeller Niederung weiter gearbeitet werden, sagte Tack. Etwa 1500 Hektar Überflutungsfläche könnten so gewonnen werden. «Wir wollen den Flüssen mehr Raum geben und müssen im Rahmen der Hochwasser-Risikomanagementpläne dafür weitere potenzielle Überschwemmungsflächen untersuchen», sagte die Ministerin. 4400 Hektar große Überschwemmungsflächen gibt es bereits im Nationalpark Unteres Odertal.

Bedrohliches Hochwasser entlang der Oder gab es in den vergangenen Jahren selten. Im Sommer 2002, als gewaltige Wassermassen in Teilen Europas ganze Landstriche verwüsteten, waren vor allem Regionen an Elbe und Donau betroffen.

1997

Eine aus Polen kommende Hochwasserwelle erreicht über die Oder das Land Brandenburg. Am 23. Juli bricht der erste Deich. 500 Kubikmeter Wasser pro Sekunde strömen in die Ziltendorfer Niederung. Am

27. Juli erreicht der Oder-Pegel in Frankfurt die Marke von 6,57 Meter. Bis Anfang August bemühen sich 45.000 Helfer, darunter 30 000 Soldaten, die aufgeweichten Deiche mit Millionen von Sandsäcken zu sichern. Insgesamt müssen rund 6500 Menschen in Sicherheit gebracht werden. Als die Pegel sinken, kehren am 6. August 1997 die ersten Bewohner in ihre Dörfer zurück. Die Landesregierung beziffert den Gesamtschaden auf 648 Millionen Mark (331 Millionen Euro).

1947

Nach tagelangen Regenfällen verbunden mit Tauwetter bricht Ende März im Oderbruch (Ostbrandenburg) bei Neu Manschnow ein Deich. Mindestens 15 Menschen ertrinken, russische Pioniere retten Tausende von den Dächern. 20.000 Menschen müssen in Sicherheit gebracht werden,



© SUPERillu/Maecke (Bootsanleger von Slubice)



Anlage 5

SUPERillu.de |

http://www.superillu.de/framework/print/sio_artikel_print_1673915.ht..

70.000 Hektar Land zwischen Lebus und Oderberg stehen unter Wasser. Südlich von Küstrin hatten sich mächtige Schollen zu einer kilometerlangen Eisbarriere getürmt und den Strom gestaut. Der höchste Stand am Fürstenberger Pegel (heute Eisenhüttenstadt) beträgt 6,38 Meter, am Frankfurter Pegel 6,10 Meter. Viele Deiche waren im Krieg beschädigt und noch nicht wieder repariert worden.

Eigentlich klingt es einfach, doch die Tücke steckt im Detail: Ein perfekter Sandsack für den Schutz der Oderdeiche muss einige Kriterien erfüllen. «Die Sandsäcke werden nur schlaff mit etwa zehn Kilogramm gefüllt», erklärt das Brandenburger Landesumweltamt den zahlreichen fleißigen Helfern.

Bei Abmessungen zwischen etwa 35 Zentimeter mal 55 bis 70 Zentimeter darf der Sack also nicht prall und dick sein, sondern muss sich als buchstäblich schlaffer Sack präsentieren. Das ist wichtig, denn dadurch schmiegt er sich auf dem Deich allen Unebenheiten an, stopft Löcher aus. Die Säcke können quasi wie Ziegel verlegt werden und bilden einen dichten Verbund. Die Säcke sollen aus Jute, dem speziellen Vliesstoff Kriedee oder einem Mischgewebe sein. Plastik ist bei Experten verpönt: Das Material ist zu kompakt und eine Mauer wäre instabil.

Helfer, die in diesen Tagen zehntausende Sandsäcke füllen, müssen sich noch über eine wichtige Frage im Klaren sein: zubinden oder nicht? Das hängt von der Verwendung ab. Säcke, die unter Wasser oder zur Beschwerung von anderen Materialien dienen sollen, werden an der Blume - wie die Einfüllöffnung bei Fachleuten heißt - zugebunden. Die anderen bleiben oben offen, werden aber wie eine Serviette einmal umgeschlagen. Auf diesem Lätzchen liegt dann der rechteckig gepackte Sack - kein Sand kann herausrieseln. Schließlich raten die Fachleute noch: «Sandsäcke werden gereicht und nicht geworfen.» Bewährt hätten sich dabei Menschenketten.



© SUPERillu/Maecke

Drei rote Leuchtschriftzahlen an einem kleinen unbewohnten Häuschen mitten in der Oder, im brandenburgischen Ratzdorf sind in den vergangenen Tagen mit bangen Blicken beobachtet worden. Sie zeigten das Steigen des Oderhochwassers an. In der Nacht wurde mit rund 6,30 Meter der Hochwasserscheitel erreicht. Ab nun wird das Wasser langsam wieder zurückgehen: Das winzige Häuschen steigt aus den Fluten auf, die Stufen werden bald wieder komplett sichtbar.

In dem Gebäude mitten im Wasser der Oder werden automatisch die Pegelstände erfasst. Dazu schwebt im Wasser ein kleiner Schwimmer - der nach oben steigt oder nach unten sinkt - je nach Wasserbewegung. Die Werte werden über ein mechanisches Räderwerk erfasst und per Funk oder Telefon weitergemeldet.

Anlage 5

SUPERillu.de |

http://www.superillu.de/framework/print/sio_artikel_print_1673915.lt..

Empfänger ist unter anderem das Hochwassermeldezentrum in Frankfurt (Oder), wo die Daten aller Pegel an der Oder zusammenlaufen. Auf deren Grundlage und mit Hilfe von hydrologischen Informationen aus Polen entstehen Prognosen für die weitere Entwicklung. Je nach Lage werden die Hochwasser-Alarmstufen ausgerufen oder empfohlen.

Jedermann von jedem Ort der Welt kann sich nicht nur über das Internet, sondern auch per Telefon über den aktuellsten Pegelstand informieren. Die Ratzdorfer Nummer lautet 0049-033652-7168. Hochwasser wird zuerst in Ratzdorf (Oder-Spree) registriert, weitere Stationen sind Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder) oder auch Hohensaaten und Schwedt. Die letzte Pegel-Messstation an der Oder ist Gartz (Uckermark).



© SUPERillu/Maecke

Für die meisten Wohnhäuser in Deutschland gilt kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Hochwasser. Die klassische Wohngebäudeversicherung deckt dies nicht ab, sagte Christian Lübke vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Eine Elementarschadenversicherung dagegen sei nur für gut 25 Prozent der Wohngebäude vorhanden. Sie versichert zum Beispiel Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck oder Lawinen. Allerdings muss sie zusätzlich zur Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung abgeschlossen werden.

Grundsätzlich ließen sich nach Angaben des GDV mehr als 98 Prozent aller Häuser gegen Überschwemmungsschäden versichern. Rund die Hälfte solcher Schäden werde aber nicht durch Hochwasser, sondern durch Starkregen verursacht. Besitzer von Häusern in Hochwassergebieten wie direkt am Rhein dürften es schwer haben, eine Elementarversicherung abzuschließen. In solchen Fällen sei es aber möglich, mit dem Versicherungsunternehmen nach einer individuellen Lösung zu suchen und zum Beispiel einen Selbstbehalt zu vereinbaren, sagte Lübke.

© 2010 SUPERillu.de



Anlage 6

SUPERillu.de: Versicherungsleistung bei Hochwasser;

http://www.superillu.de/ratgeber/Versicherungsleistung_bei_Hochwasser_1757644.html [12.09.2010]

SUPERillu.de |

http://www.superillu.de/framework/print/sio_artikel_print_1757650.ht..

VERSICHERUNGSLEISTUNG BEI HOCHWASSER

Wer zahlt jetzt für die Hochwasser-Schäden?

Ein Fall für die Versicherung: Überschwemmungen haben Anfang August in Sachsen und Brandenburg viele Häuser und Autos verwüstet. Doch nur wer auch gegen Elementarschäden versichert ist, bekommt jetzt Geld.

Und wieder hat Hochwasser zahlreiche Häuser und Autos überflutet. Betroffene fragen sich jetzt, wer für die Schäden haftet.

Gebäude

Hauseigentümer müssen für die Folgen der Flut in der Regel selbst bezahlen. Denn Wohngebäude- und Hausratversicherungen decken nur Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel ab. „Hochwasserschäden werden nur übernommen, wenn der Versicherte eine Zusatzversicherung für sogenannte Elementarschäden abgeschlossen hat“, erläutert **Gerald Archangeli**, Vize-Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute. Problem: In Risikogebieten (z. B. Dresden und Zittau) sind Elementarversicherungen sehr teuer oder werden erst gar nicht mehr angeboten. Glück haben Versicherte, die noch eine alte Police aus DDR-Zeiten haben, die von der Allianz übernommen wurde. Darin sind Hochwasserschäden mitversichert.



© SUPERillu

Mietwohnung

Der Vermieter ist für die Beseitigung der Schäden (z. B. Trockenlegung) an der Wohnung verantwortlich. „In der Reparaturzeit kommt auch eine Mietminderung in Betracht“, sagt Archangeli. „Hausrat bekommen Mieter aber nur über die eigene Hausratversicherung ersetzt, wenn Elementarschäden mitversichert wurden.“



© SUPERillu

Fahrzeug

Einfacher haben es Fahrzeughalter. Wenn ein Auto unter Wasser stand und nicht mehr funktioniert, springt die Voll- bzw. Teilkaskoversicherung ein. Ist das Auto komplett überflutet, handelt es sich meist um einen Totalschaden, der Versicherte bekommt den Zeitwert ersetzt. Ausnahme: Der Versicherer muss nicht zahlen, wenn der Autobesitzer rechtzeitig gewarnt wurde.

Schadensmeldung

„Einen Hochwasserschaden sollte man der Versicherung sofort melden“, sagt Archangeli. Auch sei es wichtig zu klären, ob der Versicherer den Schaden noch in Augenschein nehmen will. „Auf keinen Fall Sachen ohne Rücksprache wegwerfen.“

Vom Staat gibt es Unterstützung

Darlehen

Sachsen hat für die Opfer des Hochwassers bereits ein Darlehensprogramm beschlossen. Der Umfang: 100 Millionen Euro. Das Angebot richtet sich an Privatleute und Unternehmen, die entweder keine Versicherung haben oder zu lange auf ihr Geld warten müssten. Die zinsvergünstigten Kredite (1,5 Prozent) können für maximal 18 Monate gewährt werden. Die Sächsische Aufbaubank zahlt das Geld aus. Fragen zur Hochwassersoforthilfe werden z. B. am Bürgertelefon der Bank beantwortet: 0351/49104920. Anträge und Infos gibt es im Internet: www.sab.sachsen.de.

Steuer

Auch über die Steuer können Betroffene Hochwasserschäden geltend machen (Verfahrensvereinfachungen wurden beschlossen). So lassen sich z. B. Wiederbeschaffungskosten für Hausrat als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung angeben, wenn keine

Anlage 6

SUPERillu.de |

http://www.superillu.de/framework/print/sio_artikel_print_1757650.ht.

Erstattung von der Versicherung möglich ist. Auch Stundungen können z. B. bis zum 31. Dezember beantragt werden.



© SUPERillu/Wetzel (Vor Ort: Sachsens Ministerräsident Stanislav Tillich)

© 2010 SUPERillu.de



Anlage 7

Welt-Online: Worte; <http://www.welt.de/die-welt/politik/article7924479/Worte.html> [12.09.2010]

Worte: Worte - Nachrichten welt_print - Polink - WELT ONLINE

<http://www.welt.de/die-welt/politik/article7924479/Worte.html?print=..>

Artikel drucken

WELT  **ONLINE**

WELT AM SONNTAG: 06.06.10 | WORTE

Worte

...

Von Lena Meyer-Landrut

"Ich quatsch dann einfach noch ein bisschen weiter"

Lena Meyer-Landrut auf der Bühne in Oslo nach dem Gewinn des Eurovision Song Contests

"Mit dieser Wahl haben wir eigentlich den Weltrekord in Demokratie gebrochen"

Irans Präsident Mahmud Ahmadinedschad zu seiner umstrittenen Wiederwahl im Vorjahr, in deren Folge bei Protesten mehrere Dutzend Menschen ums Leben kamen

"Man kann niemanden hinsetzen, der nur Zahlen mag, und niemanden hinsetzen, der nur helfen will "

Thüringens Sozialministerin Heike Taubert (SPD) zur Personalsuche nach qualifizierten Schuldnerberatern

"Der Biber ist nicht schuld am Hochwasser"

Brandenburgs Umweltministerin Anita Tack (Linke) zum Pegelstand der Oder

Über dieses Thema auf dem Laufenden bleiben
[Infos](#) und [Login](#) zum Themen-Alarm per SMS und PDF
[Infos](#) und [Bestellen](#) der Newsletter von WELT ONLINE



Literaturverzeichnis

Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg: Klimaschutz und Hochwasservorsorge, Zusammenhänge und Konsequenzen für die kommunale Planungspraxis, 2004

Albrecht, Juliane/Wendler, Wiebke: Koordinierte Anwendung von Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Kontext des Planungsprozesses, in: NuR, 2009, 608 - 618 (zitiert als Albrecht/Wendler, NuR)

Bartsch, Christian: Vorbeugender Hochwasserschutz im Recht der Raumordnungsplanung und Landesplanung, in: Manssen, Gerrit (Hrsg.): Regensburger Beiträge zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 6, 2007 (zitiert als Bartsch, vorbeugender Hochwasserschutz)

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Hrsg.): Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, 2010 (zitiert als LAWA, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten)

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Hrsg.): Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen, 2010 (zitiert als LAWA, Hochwasserrisikomanagementpläne)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2010 - 2013, 2010



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Europäisches Parlament verabschiedet

EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL); online unter

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/37811.php>

[12.09.2010]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

5-Punkte-Programm der Bundesregierung; online unter

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/print/3114.php> [13.06.2010]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

„Hochwasser und Landwirtschaft“ - Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004;

online unter

<http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/36298.php>

[12.09.2010]

Caßor-Pfeiffer, Silke: Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, in:
ZfW, 2010, 1 - 31 (zitiert als Caßor, Pfeiffer, ZfW)

Czychowski/Reinhardt: Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung
der Landeswassergesetze, Kommentar, 10. Auflage, 2010 (zitiert als Czy-
chowski/Reinhardt)

Ekardt, F./Heym, A./Seidel, J.: Die Privilegierung der Landwirtschaft im
Umweltrecht, in: ZUR, 2008, 169 - 177 (Ekardt/Heym/Seidel, ZUR)

Giesberts, Ludger/Reinhardt, Michael (Hrsg.): Beck'scher Online-
Kommentar Wasserhaushaltsgesetz 2002, Edition 16, 2010 (zitiert als
Giesberts)



Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) (Hrsg.): Dokumentation des Hochwassers vom August 2002 im Einzugsgebiet der Elbe, 2004 (zitiert als IKSE, Elb-Dokumentation)

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (Hrsg.): Zweiter Bericht über die Erfüllung des „Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“ im Zeitraum 2006 bis 2008, 2009 (zitiert als IKSE, Bericht)

Jakubietz, Andreas: Hochwasser, Kommunale Haftung und Entschädigung; online unter http://www.was-das-gesetz-dazu-sagt.de/pageID_215463.html [12.09.2010]

Kotulla, Michael: Das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, in: NVwZ, 2006, 129 – 135 (zitiert als Kotulla, NVwZ 2006)

Kotulla, Michael: Das novellierte Wasserhaushaltsgesetz, in: NVwZ, 2010, 79 - 86 (zitiert als Kotulla, NVwZ 2010)

Kotulla, Michael: Wasserhaushaltsgesetz zwischen Hochwasserschutz, Strategischer Umweltprüfung und Föderalismusreform, 2007 (zitiert als Kotulla, Hochwasserschutz)

Ludwig, Rasso: Das neue Wasserhaushaltsgesetz, in: NuR, 2009, 703 – 704 (zitiert als Ludwig, NuR)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt bis 2010, 2003 (zitiert als MLU, Hochwasserschutzkonzeption)



Möckel, Stefan: Land- und Forstwirtschaft im Umweltgesetzbuch – Wird der Referentenentwurf den ökologischen Herausforderungen gerecht?, in: NuR, 2008, 831 - 838 (zitiert als Möckel, NuR)

Müggenborg, Hans-Jürgen/Hentschel, Anja: Neues Wasser- und Naturschutzrecht, in: NJW, 2010, 961 - 967 (zitiert als Müggenborg, NJW)

Rachel Wellmann, S./Queitsch, P./Fröhlich, K.-D.: PdK Bund, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Kommentar; <http://www.beck-online.de> (zitiert als Rachel Wellmann/Queitsch/Fröhlich)

Regierungspräsidium Stuttgart: Handlungsanleitung zur Plausibilitätsprüfung, 2010 (zitiert als RP Stuttgart, Plausibilisierung)

Regierungspräsidium Stuttgart: Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg, Beschreibung der Vorgehensweise zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg, 2010 (zitiert als RP Stuttgart, Methodikpapier)

Reinhardt, Michael: Der neue europäische Hochwasserschutz, in: NuR, 2008, 468 - 473 (zitiert als Reinhardt, NuR)

Rolfsen, Michael: Das neue Wasserhaushaltsgesetz, in: NuR, 2009, 765 - 771 (zitiert als Rolfsen, NuR)

Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Loseblatt, Stand: 38. Lfg., 2009 (zitiert als Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp)

Stüer, Bernhard/Buchsteiner, Dirk: Wasserhaushaltsgesetz 2010, in: DÖV, 2010, 261 - 268 (zitiert als Stüer, Buchsteiner, DÖV)



SUPERillu.de: Tack: Deichbau an Oder zügig fortsetzen; online unter http://www.superillu.de/aktuell/Oder-Hochwasser_2010_1673907.html [12.09.2010]

SUPERillu.de: Versicherungsleistung bei Hochwasser; online unter http://www.superillu.de/ratgeber/Versicherungsleistung_bei_Hochwasser_1757644.html [12.09.2010] (zitiert als Superillu, Versicherungsleistungen)

Umweltbundesamt (Hrsg.): Was Sie über Hochwasserschutz wissen sollten, 2006 (zitiert als UBA, Hochwasserschutz)

Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg, Leitfaden, 2005 (zitiert als Umweltministerium BW, Hochwassergefahrenkarten)

Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. (VDG) (Hrsg.): Hochwasser - Naturereignis oder Menschenwerk?, Band 66, 2. Auflage, 2003 (zitiert als VDG)

Welt-Online: Worte; online unter <http://www.welt.de/die-welt/politik/article7924479/Worte.html> [12.09.2010]



Erklärung

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

_____ Datum

_____ Unterschrift